



Aktenzeichen: G IV
Bearbeiter: Krippel

Montag, 19.12.2016

PROTOKOLL

ÜBER DEN **ÖFFENTLICHEN TEIL** DER SITZUNG DES

GEMEINDERATES AM

Montag, 12. Dezember 2016 um 18:00 Uhr

im Gemeindeamt Gießhübl, Hauptstraße 73, stattfindenden

Die Einladung erfolgte durch Kurrende. Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Beginn: 18:03 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Anwesend waren:

BGM Michaela Vogl
GGR Helmut Kargl

GR Pamela Vario
GR Mag. Andrea Stoidl
GR Brigitta Prochaska
GR Mag. Alexander Pschikal

Vzbgm. Univ. Prof. Dr. Martin Klicpera
GGR Ing. Mag. Peter Lechner
GR Therese Seiringer
GR Dr. Heinrich Lorenz
GR Michael Schweitzer
GR Abg. z. NR. Hannes Weninger
GR Ing. Andreas Hafner

GGR Markus Vlasek
GGR Wolfgang Schuster
GR Angelika Wasinger
GR Mag. Marion Sattler-Plöchl
GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann
GR Josef Kurz
GR DI Martin Rödhammer

Entschuldigt abwesend waren:

Verspätet: GGR Ing. Leopold Buchner um 18:15 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Michaela Vogl

Schriftführerin: Silvia Krippel
Manfred Bohun

TAGESORDNUNG:

A-ÖFFENTLICHER TEIL

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 19.09.2016
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Bericht Gebärungseinschau
4. VA 2017
5. Kanalabgabenordnung
6. Abfallwirtschaftsgebührenverordnung
7. Friedhofsgebührenordnung
8. Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
9. Ernennung des Kassenverwalterstellvertreter
10. Instandsetzungskonto Abfallwirtschaft
11. Kostenbeschluss für die Nachmittagsbetreuung Kindergarten
12. Errichtung Hochwasserschutzbecken Hochleitenbach
13. FF-Fahrzeug
14. Vertragsauflösung Taxi Mann
15. Securop Vertragsauflösung
16. EDV Anbieterwechsel
17. E-Tankstelle Vertrag
18. FWP+BBP
19. Together - Nutzungskonzept
20. Subventionen
21. Anfragen an die Bürgermeisterin

B-NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

22. Personalangelegenheit

Die Bürgermeisterin begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Bürgermeisterin ändert die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wie folgt ab:
TOP 19 (Together-Nutzungskonzept) wird vorgezogen und nach dem TOP 2 (Bericht der Bürgermeisterin) behandelt.

Die Bürgermeisterin stellt den Antrag die Tagesordnung um den TOP **Bericht Prüfungsausschuss** zu erweitern und ersucht um Zuerkennung der Dringlichkeit.

Begründung der Dringlichkeit: Die Prüfung fand nach Versenden der Kurrende statt. Der Bericht ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Abstimmung: einstimmig

Damit ist die Dringlichkeit zuerkannt. Der Antrag wird unter TOP 3a) behandelt.

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 19.09.2016

Das vorliegende Protokoll wird ohne Einwendungen genehmigt.

Abstimmung: Einstimmig

2) Bericht der Bürgermeisterin

VOR Linie 262

Ab 11.12.2016 tritt ein neuer Busfahrplan der Linie 262 in Kraft. Dieser wird im Wesentlichen folgende Verbesserungen enthalten:

- Verlängerung der Betriebszeiten an allen Tagen bis nach 22 Uhr.
- Montag-Freitag: ab Mödling 2 zusätzliche Kurse 21.12 und 22.12 Uhr sowie ein weiterer Kurs am Vormittag bzw.
ab Gießhübl 21.43 und 22.43 Uhr sowie ein weiterer Kurs am Vormittag
- Samstag: ab Möding 6.42 Uhr und dann 2-Stunden-Intervall von 8.12 bis 22.12 Uhr bzw.
ab Gießhübl 7.13 und dann 2-Stunden-Intervall von 8.43 bis 22.43 Uhr
- Sonn- und Feiertag: ab Möding 2-Stunden-Intervall von 8.12 bis 22.12 Uhr bzw.
ab Gießhübl 2-Stunden-Intervall von 8.43 bis 22.43 Uhr

Die neuen Busfahrpläne wurden an alle Haushalte verteilt.

Sicherheitsbericht für Oktober 2016

Die Saison der Dämmerungseinbrüche hat eingesetzt. In Gießhübl fanden im Oktober 3 Einbrüche statt, im gesamten Bezirk Mödling waren es 23 Einbrüche. 42 Fahrräder wurden im Bezirk gestohlen, in Gießhübl 3.

Im November wurde ein Einbruch in Gießhübl gemeldet (Bezirk Mödling November insg. 32 Einbrüche/Einbruchsversuche).

Finanzausgleichsverhandlungen

Bund, Länder und Gemeinden haben am 7.11.2016 das Paktum zum zukünftigen Finanzausgleich unterzeichnet. Dieses Paktum beginnt mit Jänner 2017 und endet 2021.

Trotz schwieriger budgetärer Rahmenbedingungen wurden zusätzliche Mittel für die Gemeinde lukriert.

- Einmalbetrag des Bundes zur Abgeltung von Aufwänden in der Flüchtlingsbetreuung
- Generelle Erhöhung der Ertragsanteile (8,7 Mio. EURO bis 2021 für NÖ Gemeinden)

- Strukturfonds (17 Mio EURO pro Jahr für NÖ) für Abwanderungs- und finanzschwache Gemeinden

Beantwortung Anfrage: 2. Instanz bei Gewerbe- und Baubehördlichen Bewilligungen durch die BH Mödling

Der Gemeinderat hat in der letzten Sitzung beschlossen, an die NÖ Landesregierung den Antrag zu stellen, die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem eigenen Wirkungsbereich an die BH Mödling zu übertragen. Abg.z.NR GR Hannes Weninger stellte die Anfrage, wer für Beschwerden gegen den Baubescheid in 2. Instanz zuständig sei. Nach Rücksprache mit der NÖ Landesregierung ist dies das Landesverwaltungsgericht.

Sitzungstermine Gemeinderat im Jahr 2017

Montag, Beginn 19.30 Uhr, Sitzung Dezember Beginn 18.00 Uhr
20.3.2017, 19.6.2017, 18.9.2017, 11.12.2017

3) Bericht Gebarungseinschau

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Bericht der Gebarungseinschau 2016 **Beilage A** zur Kenntnis.

3a) Bericht Prüfungsausschuss

Der Gemeinderat nimmt den Bericht des Prüfungsausschusses vom 07.12.2016 laut **Beilage B** zur Kenntnis.

Fr. GR Pamela Vario verlässt die Sitzung um 19.30 Uhr.

4) VA 2017

Der Voranschlag (**Beilage C**) 2017 lag von 18.11.2016 bis 05.12.2016 zur öffentlichen Einsicht auf. Es langten keine Stellungnahmen ein.

	Einnahmen	Ausgaben
Ordentlicher Haushalt	4,165.500,00 €	4,165.500,00 €
Außerordentlicher Haushalt	1.003.900,00 €	1.003.900,00 €
Gesamt VA 2017	5.169.400,00 €	5.169.400,00 €

Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte und Abgabenhebesätze

A) Gemeindesteuern

1. Grundsteuer A von land- und forstwirtschaftl. Betrieben 500 v. H. der Bemessungsgrundlage
2. Grundsteuer B von Grundstücken: 500 v. H. der Bemessungsgrundlage
3. Gewerbesteuer nach der Lohnsumme: 1000 v. H. der Bemessungsgrundlage
4. Hundeabgabe: Nutzhunde 6,54 €, auffällige Hunde nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz 78,00 € alle übrigen Hunde 44,00 €, Hundemarken 5,00 € lt. Verordnung
5. Gebrauchsabgabe laut Verordnung
6. Aufschließungsbeitrag: Einheitssatz € 726,48
7. Kommunalsteuer

B) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen

1. Kanalgebühren laut Kanalabgabenordnung
2. Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenordnung
3. Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben laut Abfallwirtschaftsverordnung

C) Sonstige Abgaben

1. Verwaltungsabgaben
2. Kommissionsgebühren
3. Mahngebühren und Nebenansprüche

Dienstpostenplan

Die Besetzung der Dienstposten der Gemeinde darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann die Gemeinde einen Kassenkredit bis zur Höhe von 250.000,-- € aufnehmen.

Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2017 - 2021 liegt als (Beilage C1) für den Voranschlag 2016 vor.

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Voranschlag 2017 (Beilage C), den Kassenkredit in Höhe von € 250.000,-- sowie den mittelfristigen Finanzplan (Beilage C1).

Abstimmung:

Dafür:

BGM Michaela Vogl
GGR Helmut Kargl
GR Therese Seiringer
GR Ing. Andreas Hafner

Vzbgm.Univ.Prof.Dr. Martin Klicpera
GGR Ing.Mag.Peter Lechner
GR Angelika Wasinger
GR DI Martin Röthhammer

GGR Markus Vlasek
GGR Wolfgang Schuster
GR Dr.Heinrich Lorenz

Gegenstimmen:

GR Mag. Andrea Stoidl
GR Brigitta Prochaska

GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann
GR Abg. z. NR. Hannes Weninger

GGR Ing. Leopold Buchner
GR Mag. Marion Sattler-Plöchl

Stimmenenthaltung:

GR Mag. Alexander Pschikal

GR Michael Schweitzer

GR Josef Kurz

Damit ist der Antrag angenommen.

5) Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat beschließt die Gebühren auf Grund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren - 1,5 % (VPI 2005) und folgende Verordnung kundzumachen.

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Gießhübl § 1

In der Gemeinde Gießhübl werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 24,99 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 614.827,65 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 1.230 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 16,00 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 4,776.020,90 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 14.927 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 12,78 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 2,041.811,72 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 7.989 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal: € 2,23

b) Schmutzwasserkanal: € 2,23

c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)* € 2,23

d) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Hr. GR Abg. z. NR. Hannes Weninger verlässt den Saal von 20.00 Uhr bis 20.12 Uhr.

Abstimmung: einstimmig (ohne Hr. GR Abg. z. NR. Hannes Weninger)

6) Abfallwirtschaftsverordnung

Der Gemeinderat beschließt die Gebühren auf Grund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren - 1,5 % (VPI 2005) und folgende Verordnung kundzumachen.

A B F A L L W I R T S C H A F T S V E R O R D N U N G

§ 1

Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Gießhübl.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird noch folgende Abfallart in die Erfassung und Behandlung einbezogen: Sperrmüll

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe sind in die im Gemeindegebiet befindlichen Müllbehälter (bei der Sammelinsel oder im Altstoffsammelzentrum) einzubringen.
- (4) Restmüll wird auf der Mülldeponie in Fischamend abgelagert, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.

§ 5

Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden 26 Einsammlungen von Restmüll, 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen, sowie 52 Einsammlungen von Restmüll in 1.100-Liter-Mülltonnen durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammlung erfolgt einmal jährlich durch Direktabholung (Holsystem) bei den Haushalten gegen vorherige Anmeldung zu den jeweils verlautbarten Terminen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten Sperrmüll beim Altstoffsammelzentrum einzubringen. (Bring-System)

§ 6

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil und einem Bereitstellungsanteil. **Der Bereitstellungsbetrag beträgt: 84,81 €.**
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
3. Die Grundgebühr beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll und kompostierbaren Abfällen:

- (a) bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr

Müllbehälter 140 l Mekamsystem

5,39 €

Müllbehälter	240 l Mekamsystem	9,25 €
Müllbehälter	80 l Biomüll	1,82 €
Müllbehälter	120 l Biomüll	3,11 €
Müllbehälter	80 l Restmüll	3,55 €
Müllbehälter	120 l Restmüll	5,31 €
Müllbehälter	1100 l Restmüll	48,75 €

(b) Bei Müllbehältern für eine nur einmalige Verwendung (Müllsäcke mit Volumen von 80 Litern) pro Müllbehälter 3,55 €

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 18 % des Behandlungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr und 70 % des Bereitstellungsanteiles der Abfallwirtschaftsgebühr.
5. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt

§ 7 Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten.

Die Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 8 Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 9 Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen und Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hiedurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

§ 11 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Abfallwirtschaftsverordnung werden gemäß § 33 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1993 LGBL 8240 bestraft.

§ 12 Schlussbestimmungen

Alle bisherigen Abfallwirtschaftsverordnungen und Änderungen gelten gleichzeitig als aufgehoben.

Abstimmung: einstimmig (ohne Hr. GR Abg. z. NR. Hannes Weninger)

7) Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat beschließt die Gebühren auf Grund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren - 1,5 % (VPI 2005) und folgende Verordnung kundzumachen.

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Gießhübl

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

a) Erdgrabstellen bis zu 4 Leichen	€ 489,60
b) Urnennische	€ 333,80
c) Grüfte bis zu 3 Leichen	€ 2.447,90
bis zu 6 Leichen	€ 4.895,80

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage werden folgende Grabstellengebühren verrechnet:

a) Eckgräber	€ 539,70
b) Gräber an der Friedhofsmauer	€ 645,40

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des

Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt

Bei Beerdigungen von Montag bis Donnerstag 8:00 bis 16:00 und Freitags 8:00 bis 12:00 bei

a) Erdgrabstellen	€ 500,70
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 778,90
c) Gräfte	€ 1.057,00
d) Urnennischen	€ 244,80
e) Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle	€ 200,30
f) Urnenbeisetzung in Erdgrabstelle mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 389,40
g) Urnenbeisetzung in einer Gruft	€ 612,00

Sollte die Beerdigung außerhalb der oben festgelegten Zeiten erfolgen, wird zu obigen Gebühren zusätzlich folgende Gebühr verrechnet:

Montag bis Donnerstag:

von 16:00 bis 18:00 Uhr: 166,90 € für lit a,b,c und g. und 111,30 € für lit d,e und f.

Freitags:

von 12:00 bis 15:00 Uhr: 333,80 € für lit a,b,c und g. und 222,50 € für lit d,e und f.

von 15:00 bis 18:00 Uhr: 667,60 € für lit a,b,c und g. und 445,10 € für lit d,e und f.

Außerhalb dieser Zeiten finden keine Beerdigungen statt.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das 2 ¼ fache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 33,40

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 233,70.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 01.01.2017 rechtswirksam.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Gebührenordnung vom 15.12.2014 außer Kraft.

Abstimmung: einstimmig (ohne Hr. GR Abg. z. NR. Hannes Weninger)

8) Verordnung über die Einhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat beschließt die Abgabe auf Grund des Grundsatzbeschluss vom 7.6.2010 zu indexieren - 1,5 % (VPI 2005) und folgende Verordnung kundzumachen.

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DER HUNDEABGABE

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz jährlich **€ 78,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich **€ 44,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb einen Monats nach Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Die Verordnung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.

Alle bisherigen Hundeabgabenverordnungen gelten gleichzeitig als aufgehoben.

Abstimmung: einstimmig (ohne Hr. GR Abg. z. NR. Hannes Weninger)

9) Ernennung des Kassenverwalterstellvertreters

Der Gemeinderat beschließt Hr. Ing. Manfred Bohun (Bauamtsleiter) zum Kassenverwalterstellvertreter zu ernennen.

Abstimmung: einstimmig (ohne Hr. GR Abg. z. NR. Hannes Weninger)

10) Instandsetzungskonto Abfallwirtschaft

Am Fundament vom Einfahrtsschiebetor (5 m Breite) am ASZ haben sich einseitig Senkungen bemerkbar gemacht. Die Senkung wurde vor 2 Jahren einmal ausgeglichen. In den letzten Wochen hat sich das Tor jedoch um weitere 10 cm gesenkt und war nicht mehr elektrisch öffnbar und nicht mehr versperrbar. Es musste ein neues Fundament errichtet werden. Vorher musste das Tor demontiert werden. Im Zuge der Türmontage werden mechanische Teile die seit über 20 Jahren in Verwendung sind ausgetauscht, um in diesem Zuge ein technisch neuwertiges Tor zu erhalten. Kostenrahmen: 10.000,00 € inkl. MWSt. Die Kosten für die Instandhaltung sind im Budget derzeit nicht vorgesehen, das Konto 1/852000-619000 muss daher um € 10.000,00 erhöht werden und wird durch 1/990000-967000 bedeckt.

Der Gemeinderat beschließt eine Erhöhung des Kontos 1/852000-619000 um 10.000,00 €. Bedeckung: 1 /990000-967000 .

Abstimmung: einstimmig

11) Kostenbeschluss für die Nachmittagsbetreuung Kindergarten

Aufgrund der Änderung des Kindergartengesetzes 2006 § 25 Abs. 2 und 3 worin festgehalten wird, dass der Beitrag für die Anwesenheit der Betreuungszeiten monatlich mindestens € 50,00 zu betragen hat, wird folgende Anpassung vorgeschlagen:

Preisanpassung als Fixbetrag:

20 Stunden Elternbeitrag	€ 50,00 pro Monat
40 Stunden Elternbeitrag	€ 70,00 pro Monat
60 Stunden Elternbeitrag	€ 90,00 pro Monat
80 Stunden Elternbeitrag	€ 100,00 pro Monat

Diese Beiträge sind bei Überschreitung des Verbraucherpreisindex von 5% anzupassen.

Soziale Härtefälle wurden bis dato vom Land NÖ subventioniert. Diese Subvention durch das Land entfällt mit der Änderung des Kindergartengesetzes.

Eine Reduktion des Beitrags für die Betreuungszeiten im Kindergarten ist bei Ansuchen der Erziehungsberechtigten an die Gemeinde unter folgenden Bedingungen möglich:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird in Relation zu einer sozialen Einkommensgrenze gesetzt und so die Höhe der möglichen Reduktion ermittelt. Diese Regelung wird nur Erziehungsberechtigten mit dem Hauptwohnsitz in Gießhübl gewährt.

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglieder Gewichtungsfaktor

1. Erwachsener 1,0 (als Alleinerzieher 1,4)

2. Erwachsener + 0,8

Kind(er) bis inkl. 10 Jahre + 0,4

11 bis inkl. 14 Jahre + 0,6

über 15 Jahre + 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

Familieneinkommen

Familieneinkommen ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Sondernotstandsunterstützung, Notstandsunterstützung, Arbeitslosenunterstützung sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen: Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)

- Bei den übrigen Einkunftsarten: Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommensteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirtschaften/Land- und Forstwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

Nachweis

- bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises,

- bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalierten Landwirtinnen/Landwirte ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung unverzüglich bekannt zu geben.

Einkommensgrenze

Als sachgerechte Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag für die bedarfsorientierte Mindestsicherung herangezogen. Dieser beträgt für eine Einzelperson derzeit € 837,76.

Berechnung

Die Berechnung anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zu einer Einkommensgrenze wäre nach diesem Modell wie folgt vorzunehmen:

- 1) Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
- 2) Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
- 3) Reduktion des Betreuungsbetrages um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Nachmittagsbeiträge wie oben erwähnt, sowie die oben erwähnte Regelung um sozialen Härtefälle abzudecken, mit 01.03.2017, da die laufende Bedarfserhebung im Kindergarten bis 28.02.2016 bindend ist.

Abstimmung:

Dafür:

BGM Michaela Vogl
GGR Helmut Kargl
GR Therese Seiringer
GR Ing. Andreas Hafner

Vzbgm.Univ.Prof.Dr. Martin Klicpera
GGR Ing.Mag.Peter Lechner
GR Angelika Wasinger
GR DI Martin Rödhammer

GGR Markus Vlasek
GGR Wolfgang Schuster
GR Dr.Heinrich Lorenz
GR Mag. Andrea Stoidl

Gegenstimmen:

GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann
GR Brigitta Prochaska
GR Mag. Alexander Pschikal

GGR Ing. Leopold Buchner
GR Abg. z. NR. Hannes Weninger
GR Michael Schweitzer

GR Josef Kurz
GR Mag. Marion Sattler-Plöchl

Damit ist der Antrag angenommen.

12) Errichtung Hochwasserschutzbeckens Hochleitenbach

Sachverhalt für die Errichtung des Hochwasserschutzbeckens Hochleitenbach:

Laut Gefahrenzonenpläne der Marktgemeinden Brunn am Gebirge und Perchtoldsdorf verursachen Hochwässer im Bereich des Hochleitenbachs die Gefährdung von Häusern entlang der Brunnerbergstraße, des Pöllangrabens und der Franz-Rehmann-Gasse.

Die Verrohrung des Hochleitenbachs bei der Kreuzung Brunnerbergstraße/Pöllangraben ermöglicht nur einen Durchlass von 3.000 Liter (= 3 m³) Regenwässer pro Sekunde.
Dies bedingt bei Hochwässern die Gefahr von Überflutungen.

Das vor der Verrohrung von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge vor einigen Jahren errichtete Rückhaltebecken und die neue technische Anlage zur Verhinderung von Verkläuerungen schützen nur vor Hochwässern in einem geringeren Umfang.

Hochwässer mit einer Wahrscheinlichkeit größer als HQ30 können bei Beginn der Verrohrung nicht mehr zurückgehalten werden und bedingen ein Überfluten des Pöllangrabens und der Franz-Rehmann-Gasse.

Auf Ansuchen der Gemeinden Brunn am Gebirge, Gießhübl und Perchtoldsdorf hat die Wildbach- und Lawinenverbauung bereits ein Projekt zur Errichtung des Hochwasserschutzbeckens Hochleitenbach ausgearbeitet und den Standort festgelegt. Betrachtet wurden 2 Varianten, wobei die Variante 3 ausgewählt wurde. Dieses Rückhaltebecken liegt überwiegend im Gemeindegebiet von Perchtoldsdorf und einem geringen Anteil im nordwestlichsten Gemeindegebiet von Brunn an Gebirge.

- Das geplante Rückhaltebecken umfasst eine Speicherungsmöglichkeit von 51,2 Millionen Liter (= 51.200 m³) Regenwässer
- Der zu errichtende Damm hat eine Höhe von 9,0 m
- Der Flächenbedarf für den Damm und für die Rückhaltefläche beträgt insgesamt 21.577 m², wobei rd. 15.000 m² angekauft werden müssen. Der Rest davon befindet sich im Besitz der Gemeinden, des Landes NÖ bzw. soll getauscht werden.
- Ausgelegt ist das Becken für ein Hundertjähriges Hochwasser (= HQ100). Als Basis dafür wurden 7,3 m³ Regenwässer pro Sekunde berechnet, die auftreten können
- Nach dem Becken dürfen nur 1,1 m³ Regenwässer pro Sekunde abfließen, damit der Verrohrungsdurchmesser bei der Kreuzung Brunnerbergstraße/Pöllangraben ausreicht. Bei einem Hundertjährigen Hochwasser können ab dem Becken bis zur Verrohrung 1,9 m³ Regenwässer pro Sekunde zusätzlich in den Hochleitenbach fließen
- Die Kosten zur Errichtung betragen nach aktuellem Stand geschätzt € 1.600.000,00 exkl. MwSt.

Der Interessentenbeitrag der betroffenen Gemeinden Gießhübl, Perchtoldsdorf und Brunn am Gebirge beträgt nach aktuellem Stand insgesamt 25 Prozent der Baukosten, somit rd. € 400.000,00 exkl. MwSt.

75 Prozent der Baukosten übernimmt nach heutigem Wissensstand der Bund, wodurch seitens der ASFINAG als Betreiber der Außenringautobahn keine zusätzlichen Kostenbeiträge zu erwarten sind.

Dazu kommen noch die Kosten zum Erwerb der Grundstücke in der Größenordnung von rd. € 300.000,00 exkl. MwSt. für 15.000 m².

Gemäß Vorschlag von DI Wolfgang Hinker sollen diese voraussichtlichen Kosten von € 700.000 exkl. MwSt. unter den Gemeinden Gießhübl, Perchtoldsdorf und Brunn am Gebirge sowohl für die Errichtung als auch für den Grunderwerb folgendermaßen aufgeteilt werden.

- Brunn am Gebirge: 59 Prozent
- Gießhübl: 13 Prozent
- Perchtoldsdorf: 28 Prozent

Folgende Parameter wurden bei der Ermittlung dieses Finanzierungsschlüssels berücksichtigt:

- Ermittlung der Einzugsflächen aus den jeweiligen Gemeinden Brunn am Gebirge, Gießhübl und Perchtoldsdorf. Dafür wurde ein Bewertungsfaktor von 25 Prozent angenommen (= Verursacher):
 - Brunn am Gebirge: 5,0 ha, das sind 3,1%
 - Gießhübl: 109,0 ha, das sind 68,1%
 - Perchtoldsdorf: 46,0 ha, das sind 28,8%
- Ermittlung der durch die Gefahrenzonenpläne von einem allfälligen Hochwasser betroffenen Objekte und Grundstücksflächen. Dafür wurde ein Bewertungsfaktor von 75 Prozent angenommen (= Nutzer):
 - Brunn am Gebirge: 36 Objekte, das sind 69,2 %
 - Gießhübl: 0 Objekte, das sind 0,0 %
 - Perchtoldsdorf: 12 Objekte, das sind 30,8 %
- Berücksichtigung der Finanzkraftwerte. Gewichtung nach der Steuerkopfquote 2015:
 - Brunn am Gebirge: 1.579 €/EW, das sind 40,5 %
 - Gießhübl: 1.036 €/EW, das sind 26,5 %
 - Perchtoldsdorf: 1.290 €/EW, das sind 33,0 %

Ohne Berücksichtigung der Finanzkraftwerte würde der Finanzierungsschlüssel folgendermaßen lauten:

- Brunn am Gebirge: 52,7 % (zu tatsächlich 59 %)
- Gießhübl: 17,0 % (zu tatsächlich 13 %)
- Perchtoldsdorf: 30,3 % (zu tatsächlich 28 %)

Auf Grund dieses vorgeschlagenen Finanzierungsschlüssels ergeben sich für die beteiligten Gemeinden für die Errichtung des Hochwasserschutzbeckens und für den Ankauf der benötigten rd. 30.000 m² Grundstücke folgende Kosten

(vsl. € 400.000 exkl. MwSt. als Interessenbeitrag für die Errichtung und vsl. € 300.000 exkl. MwSt. für den notwendigen Grundankauf).

- Brunn am Gebirge: 59 % **€ 413.000 exkl. MwSt.**
 - Anteilige Errichtungskosten: € 236.000 exkl. MwSt.
 - Anteilige Grundankaufskosten : € 117.000 exkl. MwSt.
- Gießhübl: 13 % **€ 91.000 exkl. MwSt.**
 - Anteilige Errichtungskosten: € 52.000 exkl. MwSt.
 - Anteilige Grundankaufskosten : € 39.000 exkl. MwSt.
- Perchtoldsdorf: 28 % **€ 196.000 exkl. MwSt.**
 - Anteilige Errichtungskosten: € 112.000 exkl. MwSt.
 - Anteilige Grundankaufskosten : € 84.000 exkl. MwSt.

Ab dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundstücke benötigt die Wildbach- und Lawinenverbauung ca. 2 Jahre für die Detailplanung und Errichtung des Hochwasserschutzbeckens.

Der Gemeinderat beschließt den Grundsatzbeschluss zu fassen, das Hochwasserschutzbecken Hochleitenbach zu errichten.
Der Gemeinderat beschließt, dem von Herrn DI Wolfgang Hinker erarbeiteten Finanzierungsschlüssel zuzustimmen.
Der Anteil der Gemeinde Gießhübl an den vsl. Errichtungskosten und Grundstücksankaufkosten beträgt 13 Prozent.
Die anteiligen Kosten der Gemeinde Gießhübl betragen nach aktuellem Stand insgesamt vsl. € 91.000,00 exkl. MwSt aufgeteilt auf das Jahr 2017 und 2018.
Bedeckung: 5/851100-004000

Abstimmung: einstimmig

13) FF-Fahrzeug

Die Feuerwehr Gießhübl plant im Jahr 2017 ein HLF-Fahrzeug zu ersetzen. Die Kosten betragen nach Abzug von Eigenmitteln, Förderung ASFINAG und Förderung Land **€ 224.898,60**.

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf des Fahrzeuges.
Bedeckung: € 204.000,00 aoH 5/853100-040200
Differenz: € 20.898,60 wird im NVA 2017aoH 5/846000-910013

Abstimmung: einstimmig

14) Vertragsauflösung Taxi Mann

Der Gemeinderat beschließt den Vertrag vom 27.04.2015 genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 24.03.2015 mit der Fa. Taxi Mann Mödling per sofort aufzulösen.
Begründung: Der Vertragspartner hat trotz mehrmaliger Urgenz und Ermahnungen seine vertraglichen Pflichten nicht mehr erfüllt. Die telefonische Kontaktaufnahme ist seit Ende September 2016 nicht mehr möglich.

Abstimmung: einstimmig

15) Securop Vertragsauflösung

Der Gemeinderat beschließt die vorzeitige Auflösung des Vertrages per 31.12.2016 mit der Sicherheitsfirma Securop. Die Abschlagzahlung beträgt einmalig: € 2.500,00.

Derzeitige jährliche Kosten Fa. Securop: ca. € 5.700,00
Derzeitige jährliche Kosten Fam. Rittler: € 4.224,00
Gesamt derzeit jährlich: € 9.924,00

Bei gleichbleibenden individuellen Überwachungsstunden ab 2017 durch die Fam. Rittler betragen die jährlichen Kosten ca. € 4.500,00.
Bedeckung: 1/839000-775000

Abstimmung: einstimmig

16) EDV Anbieterwechsel

Sachverhalt:

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, VRV 2015 wurde am 19.10.2015 im Bundesgesetzblatt, BGBl II Nr. 313/2015 kundgemacht und ist spätestens für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ab dem Finanzjahr 2020 anzuwenden.

Künftig soll das Rechnungswesen von Ländern und Gemeinden aus drei Rechnungen bestehen:

- eine Ergebnisrechnung - entspricht der Gewinn- und Verlustrechnung in der Privatwirtschaft
- einer Finanzierungsrechnung – entspricht der Cash-Flow Rechnung in der Privatwirtschaft
- einer Vermögensrechnung – entspricht der Bilanz in der Privatwirtschaft

Bei unserem derzeitigen Anbieter Fa. Ökom treten in der Buchhaltung, beim Voranschlag und auch bei den Bescheid Ausfertigung vermehrt Probleme auf die nicht erklärbar sind oder keine Lösung angeboten werden kann.

- Des Weiteren entsteht nach § 19 Abs. 2 Z 1 a UStG die Steuerschuld für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Lieferungen oder sonstigen

Leistungen ausgeführt worden sind. Eine Verschiebung um max. 1 Monat ist durch spätere Ausstellung der Rechnung möglich.

Daraus folgt:

- a) Umsätze müssen im Monat der Ausführung bzw. spätestens im darauffolgenden Monat abgerechnet und in der Buchhaltung SOLL gestellt werden, um hier dem Gesetzestext zu entsprechen. Dies betrifft in diesem Zusammenhang Vorschreibungen / Ausgangsrechnungen, die der Umsatzsteuer unterliegen.
 - b) Eingangsrechnungen müssen ebenfalls im Monat der Rechnungserstellung SOLL gestellt werden, um den Vorsteuerabzug korrekt geltend zu machen. Eine spätere Geltendmachung ist möglich und wird vom Finanzamt nicht so straff behandelt wie bei Umsätzen, ist aber dem Gesetz nach falsch.
- Im derzeitigen Programm werden die Belege, vor allem Eingangsrechnungen, NICHT SOLL gestellt, dies kann erst mit der tatsächlichen Zahlung erfolgen. Dadurch werden Vorsteuerabzüge erst im Monat der erfolgten Zahlung geltend gemacht, dies führt zu einer späteren Vorsteuer-Rückerstattung durch das Finanzamt.
 - Lieferanten können nicht auf Durchlaufer gebucht werden, muss man aber z.B. BVA oder andere Lohnangelegenheiten, deshalb wird ein falsches Guthaben auf dem Lieferantenkonto angezeigt – Aussage von der Fa. Ökom, das geht nicht anders.
 - MFP überschreibt alle Jahre, auch diese die bestehen bleiben, deshalb muss man jährlich 5 Jahre händisch ändern bei Gemdat kann man nach Jahre und auch nach Konten auswählen.

Um einen zeitsparenden und korrekten Ablauf zu gewähren haben wir von der Firma Gemdat ein Angebot eingeholt, in diesem auch bereits alle Erfordernisse für die neue VRV eingearbeitet sind.

einmalige Kosten für den Umstieg: € 39.474,00

Laufende Kosten jährlich ca. € 9.500,00 ohne Lohnverrechnung diese wird nach tatsächlicher Abrechnung (DN und Mandatar) verrechnet. Pro Abrechnung € 3,30.

Bedeckung:

Umstieg: 5/010000-040200

Lfd. Kosten: 1/010000-616000

Der Gemeinderat beschließt den EDV Umstieg zur Fa. Gemdat zum ehestmöglichen Zeitpunkt und den Vertrag mit der Fa. Ökom zu kündigen.

Abstimmung: einstimmig

17) E-Tankstelle

Die Wien Energie hat ein Angebot für eine Tanke-Ladestation für 2 Elektroautos vorgelegt. Die beiden Parkplätze für Elektroautos befinden sich unmittelbar nach der Zufahrt zum Parkplatz Kuhheide. Die Ladestation soll am ehemaligen Geldwechselautomaten montiert werden. Es wird ein neuer Stromanschluss hergestellt, um auch schnelles Laden zu ermöglichen. Alle Maßnahmen der Herstellung und Kennzeichnung werden von Wien Energie durchgeführt. Der Baukostenanteil für die Gemeinde beträgt 5.150,00 €.

Der Gemeindevorstand beschloß den Baukostenanteil von 5.150,00 €.

Der Gemeinderat beschließt zum Betrieb der Tankstelle den Vertrag (**Beilage D**) mit Wien Energie.

Bedeckung: 1/839000-728000

Abstimmung:

Dafür:

BGM Michaela Vogl
GGR Helmut Kargl
GR Angelika Wasinger
GR Ing. Andreas Hafner
GR Brigitta Prochaska

Vzbgm.Univ.Prof.Dr. Martin Klicpera
GGR Ing.Mag.Peter Lechner
GR Dr.Heinrich Lorenz
GR DI Martin Rödhammer
GR Abg. z. NR. Hannes Weninger

GGR Markus Vlasek
GR Therese Seiringer
GR Josef Kurz
GGR Ing. Leopold Buchner
GR Mag. Alexander Pschikal

Damit ist der Antrag angenommen.

18) Flächenwidmungsplan- und 13. Bebauungsplan-Änderung

Der Gemeinderat beschließt die sechswöchige Auflage der 10. Änderungen des Flächenwidmungsplanes und der 13. Änderung des Bebauungsplanes (samt Bebauungsvorschriften) lt. **Beilage E–Auflistung der Änderungen, Beilage F-Vorentwurf der Änderungen und Beilage G-Änderungen Textl._Bebauungsvorschriften** zu beschließen.

Abstimmung: einstimmig

Der Gemeinderat beschließt den Antrag auf flächengleiche Anpassung der Bauland-Grünlandgrenze Grundstück 754/1 abzulehnen.

Frau GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann verlässt um 20.55 Uhr die Sitzung.

Abstimmung: einstimmig

19) „Together“

Im Frühjahr 2016 wurde in Gießhübl eine Bürgerbefragung durchgeführt. In dieser wurde die Zufriedenheit mit der bestehenden Infrastruktur und die Wünsche nach neuen Angeboten im Ort abgefragt. Auch auf die von der Gemeinde zu lösenden Probleme wie die desolate Gemeindeligenschaft Hauptstraße 60, die gesetzlich vorgeschriebene Barrierefreiheit im Gemeindeamt und die nachhaltige Containerlösung für den Kindergarten 2 wurde sowohl im Fragebogen als auch in den diversen Informationsveranstaltungen hingewiesen. 34,3% der Bevölkerung haben sich an der Umfrage beteiligt.

Innerhalb der bestehenden Infrastruktur wurden die Heurigen, das Kaffeehaus, die Sportplätze und der Veranstaltungssaal als am wichtigsten erachtet.

Als neue Angebote werden betreubares Wohnen sowie Junges Wohnen mit Abstand am meisten von der Bevölkerung gewünscht.

Um diesem Ergebnis Rechnung zu tragen und in einem nachhaltigen Gesamtkonzept auch die aktuellen Problemstellungen der Gemeinde zu lösen, wurden gemeinsam mit dem Planungsbüro PM2 verschiedene Nutzungsstudien erstellt und mit allen Fraktionsvorsitzenden in der Arbeitsgruppe diskutiert. Der Fokus dieser Studien liegt auf der Entwicklung der gemeindeeigenen Grundstücken Hauptstraße 60 und Hauptstraße 73 im Ortszentrum und deren bestmögliche Nutzung für Infrastruktur, die den BürgerInnen zu Gute kommen soll. **(Beilage H)**

Antrag 1:

Der Gemeinderat beschließt wie folgt:

Um die Ergebnisse der Bürgerbefragung „Together“ bestmöglich umzusetzen, die gemeindeeigene Infrastruktur nachhaltig und gesetzeskonform zu verbessern und das Ortszentrum zu stärken, sollen die Liegenschaften Hauptstraße 60 und Hauptstraße 73 folgende Nutzungen im Sinne eines „Generationenprojektes“ erhalten:

Hauptstraße 73:

- Betreubares Wohnen
- Gemeinschaftsraum und Tagesstätte für ältere Menschen
- Arztordination/Büro
- Sozialwohnungen
- Bäckerei/Post
- Gemeindeamt barrierefrei

Hauptstraße 60:

- Junges Wohnen
- Jugendraum/Jugendzentrum

Der **Dorfplatz** soll zur Pfarrwiese verlegt werden um einen geschützten und besser nutzbaren öffentlichen Bereich zu erhalten.

Ein Architekturwettbewerb für die Liegenschaften Hauptstraße 60 und 73 soll ausgeschrieben werden und die Bevölkerung in die Entscheidung für die Siegerprojekte miteingebunden werden. Die fachliche Ausschreibung des Wettbewerbs wird von PM2 durchgeführt. Weitere inhaltliche Vorgaben dazu werden in der Arbeitsgruppe, die im Wesentlichen aus den Gemeindevorständen und Fraktionsführern aller im Gemeinderat vertretenen Parteien besteht, vorgegeben. Zur fachlichen Bewertung der Einreichungen zum Wettbewerb wird der Gestaltungsbeirat der Gemeinde Gießhübl hinzugezogen.
Bedeckung: AOH 5/846000-011000 Together

Antrag 2:

Die Auslastung des **Kindergartens 2** soll im kommenden Jahr beobachtet werden, um eine geeignete Planung bezüglich Standort und Gebäudegröße inklusive **Schülerhort** vorbereiten zu können.

Die Liegenschaft **Schillerstraße 2** soll auf eine künftige bauliche Erweiterung überprüft und vorbereitet werden, um im Falle einer großen Nachfrage nach leistbaren Wohnungen (Sozialwohnungen, Betreutes oder Junges Wohnen) baulich erweitert werden zu können.

Gegenantrag 1 zu Antrag 1 von Hrn. GGR Ing. Leopold Buchner:

Der Gemeinderat möge im Architekturwettbewerb folgende Variante zur Planung ausschreiben: Diese soll die Beibehaltung des aktuellen baulichen Bestands des Gemeindeamts beinhalten und betreubares Wohnen auf Hauptstraße 60 einplanen.

Gegenantrag 2 zu Antrag 1 von Hrn. GGR Wolfgang Schuster (lt. Beilage I)

Abstimmung Gegenantrag 1:

Dafür:

GR Mag. Andrea Stoidl
GR Brigitta Prochaska
GR Mag. Marion Sattler-Plöchl
GGR Ing. Leopold Buchner

GR Michael Schweitzer
GR Abg. z. NR. Hannes Weninger
GGR Wolfgang Schuster

GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann
GR Josef Kurz
GR Mag. Alexander Pschikal

Gegenstimmen:

BGM Michaela Vogl
GGR Helmut Kargl
GR Dr. Heinrich Lorenz
GR Pamela Vario

Vzbgm. Univ. Prof. Dr. Martin Klicpera
GGR Ing. Mag. Peter Lechner
GR Therese Seiringer
GR Ing. Andreas Hafner

GGR Markus Vlasek
GR DI Martin Rödhammer
GR Angelika Wasinger

Damit ist der Gegenantrag 1 abgelehnt.

Abstimmung - Gegenantrag 2:

Dafür:

GR Mag. Andrea Stoidl
GR Brigitta Prochaska
GR Mag. Marion Sattler-Plöchl
GGR Ing. Leopold Buchner

GR Michael Schweitzer
GR Abg. z. NR. Hannes Weninger
GGR Wolfgang Schuster

GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann
GR Josef Kurz
GR Mag. Alexander Pschikal

Gegenstimmen:

BGM Michaela Vogl
GGR Helmut Kargl
GR Dr. Heinrich Lorenz
GR Pamela Vario

Vzbgm. Univ. Prof. Dr. Martin Klicpera
GGR Ing. Mag. Peter Lechner
GR Therese Seiringer
GR Ing. Andreas Hafner

GGR Markus Vlasek
GR DI Martin Rödhammer
GR Angelika Wasinger

Damit ist der Gegenantrag 2 abgelehnt.

Abstimmung Antrag 1:

Dafür:

BGM Michaela Vogl
GGR Helmut Kargl
GR Dr. Heinrich Lorenz
GR Pamela Vario

Vzbgm. Univ. Prof. Dr. Martin Klicpera
GGR Ing. Mag. Peter Lechner
GR Therese Seiringer
GR Ing. Andreas Hafner

GGR Markus Vlasek
GR DI Martin Rödhammer
GR Angelika Wasinger

Gegenstimmen:

GR Mag. Andrea Stoidl
GR Brigitta Prochaska
GR Mag. Alexander Pschikal
Wolfgang Schuster

GR Michael Schweitzer
GR Abg. z. NR. Hannes Weninger
GGR Ing. Leopold Buchner

GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann
GR Josef Kurz
GR Mag. Marion Sattler-Plöchl GGR

Damit ist der Antrag 1 angenommen.

Abstimmung Antrag 2:

Dafür:

BGM Michaela Vogl
GGR Helmut Kargl
GR Dr. Heinrich Lorenz
GR Pamela Vario
GR Mag. Andrea Stoidl
GR Brigitta Prochaska

Vzbgm. Univ. Prof. Dr. Martin Klicpera
GGR Ing. Mag. Peter Lechner
GR Therese Seiringer
GR Ing. Andreas Hafner
GR Michael Schweitzer
GR Abg. z. NR. Hannes Weninger
GGR Ing. Leopold Buchner

GGR Markus Vlasek
GR DI Martin Rödhammer
GR Angelika Wasinger
Wolfgang Schuster
GR Mag. Ulrike Danner-Pöschmann
GR Josef Kurz

Stimmenenthaltung:

GR Mag. Marion Sattler-Plöchl GGR
GR Mag. Alexander Pschikal

Damit ist der Antrag 2 angenommen.

20) Subventionen

a) FC Gießhübl und Hr. Valentin Bayer

Der Gemeinderat beschließt den FC Gießhübl und Hr. Valentin Bayer mit je € 150,00 zu subventionieren.

Bedeckung: 1/269000-777000

Abstimmung: einstimmig

b) Schulstiftung d. Erzdiözese Wien

Der Gemeinderat beschließt das Subventionsansuchen der Schulstiftung d. Erzdiözese Wien abzulehnen, da die Gemeinde selbst ein Hort für die Nachmittagsbetreuung zur Verfügung stellt.

Abstimmung: einstimmig

c) Emma Plank Schule

Der Gemeinderat beschließt das Subventionsansuchen der Emma Plank Schule abzulehnen.

Abstimmung: einstimmig

21) Anfragen an die Bürgermeisterin

Hr. GR Kurz fragt, ob gegen die Sperre des Fürstweges seitens der Gemeinde etwas unternommen wird.

Fr. BGM Vogl erklärt, dass seit Monaten versucht wird mit dem Eigentümer des Weges ein Gespräch zu führen, bisher erfolglos. Die Grundstücke wurden vor kurzem übertragen, die nunmehrigen Eigentümerinnen wurden angeschrieben und zu einem Gespräch eingeladen, um den Weg wieder zu öffnen. Ein Servitut ist nicht eingetragen. Ein Wegerecht müsste eingeklagt werden, dazu wird eine juristische Auskunft eingeholt.

Hr. GR Kurz fragt, wer das Geld beim Verkauf des alten FF-Fahrzeuges bekommt?

Fr. BGM Vogl erklärt, dass die Gemeinde bei unserer Partnergemeinde anfragen wird, ob Interesse an dem alten Fahrzeug besteht und bei einem allfälligen Verkauf den Verbleib der Einnahme mit dem Kommando der FF-Gießhübl abklären wird.

Hr. GGR Schuster fragt, ob die Gemeinde bereits Informationen über die Förderung des NÖ Landes betreffend Errichtung und Instandsetzungen von Gehsteigen hat?

Fr. BGM Vogl erklärt, dass die Gemeinde diesbezüglich keine Informationen hat, aber beim Land NÖ nachfragen wird.

Hr. GGR Ing. Buchner fragt, warum immer wieder die Aussage getätigt wird, die Gemeindefinanzen in einem katastrophalen Zustand übernommen zu haben?

Fr. BGM Vogl erklärt, dass diese Aussage nicht von ihr getätigt wurde und dies mit jenen Personen zu klären ist, die dies ausgesagt haben. Die finanzielle Situation war im Jahr 2010 sehr angespannt, es waren einige Gründe ausschlaggebend (zB. verringerte Bedarfszuweisungen in der Finanzkrise), seither hat sich die Finanzlage kontinuierlich verbessert, es konnten sogar Ansparungen gemacht werden.

Die Gemeinderatssitzung wird um 21.30 Uhr geschlossen

Genehmigung des Sitzungsprotokolls in der Gemeinderatssitzung

am _____

Bürgermeisterin
(Michaela Vogl)

Schritfführer
(Silvia Krippel)

Gemeinderat ÖVP
(GGR Markus Vlasek)

Gemeinderat SPÖ
(GGR Ing. Leopold Buchner)

Gemeinderat Grüne
(Vzbgm. Dr. Martin Klicpera)

Gemeinderat BLG
(GGR Wolfgang Schuster)

Beilagen:

Beilage A – Bericht Gebarungseinschau
Beilage A – NS Kassenprüfung
Beilage B – Bericht Prüfungsausschuss
Beilage C – VA 2017
Beilage C1 – MFP 2017-2021
Beilage D – Vertrag Wien Energie
Beilage E – Auflistung der Änderungen
Beilage F – Vorentwurf der Änderungen und Beilage
Beilage G – Änderungen textl. Bebauungsvorschriften
Beilage H – Nutzungskonzept
Beilage I – Gegenantrag zu Hauptantrag

Antrag der BÜRGERLISTE Lebenswertes Gießhübl zu Punkt 19. Together der GR-Sitzung v. 12.12.2016

Die BÜRGERLISTE Lebenswertes Gießhübl stellt hiermit folgenden Antrag:

- Das von ihr, in Zusammenarbeit mit einer Architektin erarbeitete **Projekt „Neues Bürgerservice“** in Kombination mit der Verschönerung des derzeitigen Dorfplatzes, möge entsprechend den vorliegenden Skizzen und Fotomontagen von dem, seitens der Gemeinde ausgewählten Projektentwickler „PM 2“ **auf Machbarkeit und Kosten überprüft und ausarbeit werden.**

Dies soll in gleichem Umfang geschehen, wie es für das von der Gemeindeführung beabsichtigte Projekt der Fall ist.

- Weiters möge die Firma „PM 2“ beauftragt werden, für das Grundstück **Hauptstraße 60** ein Konzept für die **Errichtung eines „Generationenhauses“**, mit geeigneten Räumlichkeiten und Einrichtungen für „Betreubares Wohnen“ und für Startwohnungen für junge Bürger zu erarbeiten.

Die Vorschläge sollen bis zum **20.3.2017**, dem Zeitpunkt der nächsten GR-Sitzung, vorliegen.

Über die möglichen **Nutzungen des derzeitigen** und bestehen bleibenden **Gemeindehauses** soll unter Mitwirkung und Einbeziehung aller „Gemeindeamts-nutzerInnen“ weiter beraten und ebenfalls bei der nächsten GR-Sitzung Einigkeit erzielt werden.

Diese Projekte sind jedenfalls – dem Grundgedanken der Aktion „together“ folgend – **gemeinsam und gleichzeitig** mit allfälligen anderen Projektvorschlägen **den Bürgern zu präsentieren.**

Projektmappe
Gemeinde Gießhübl

Konzept
Ortszentrum
Hauptstraße 73
Hauptstraße 60

25.11.2016 2016-023 | 001_06A



NEUE ERKENNTNISSE:

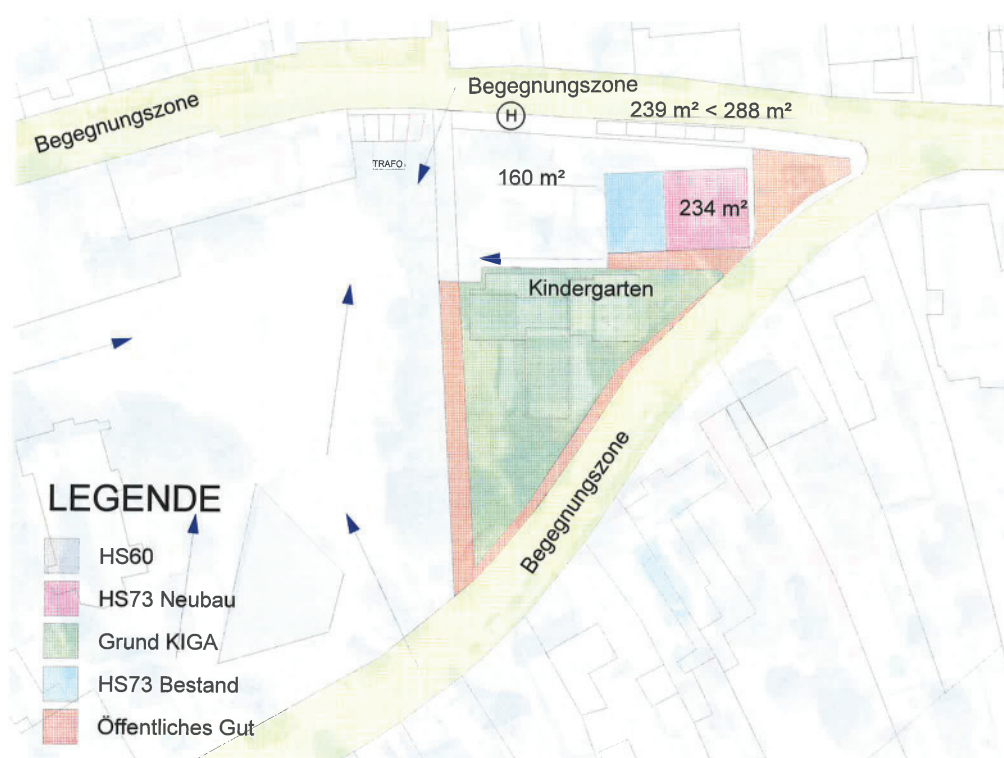
Unabhängiges Konzept mit Kindergartenflächen auf dem eigenen Grund
(ohne Kirchengrund)

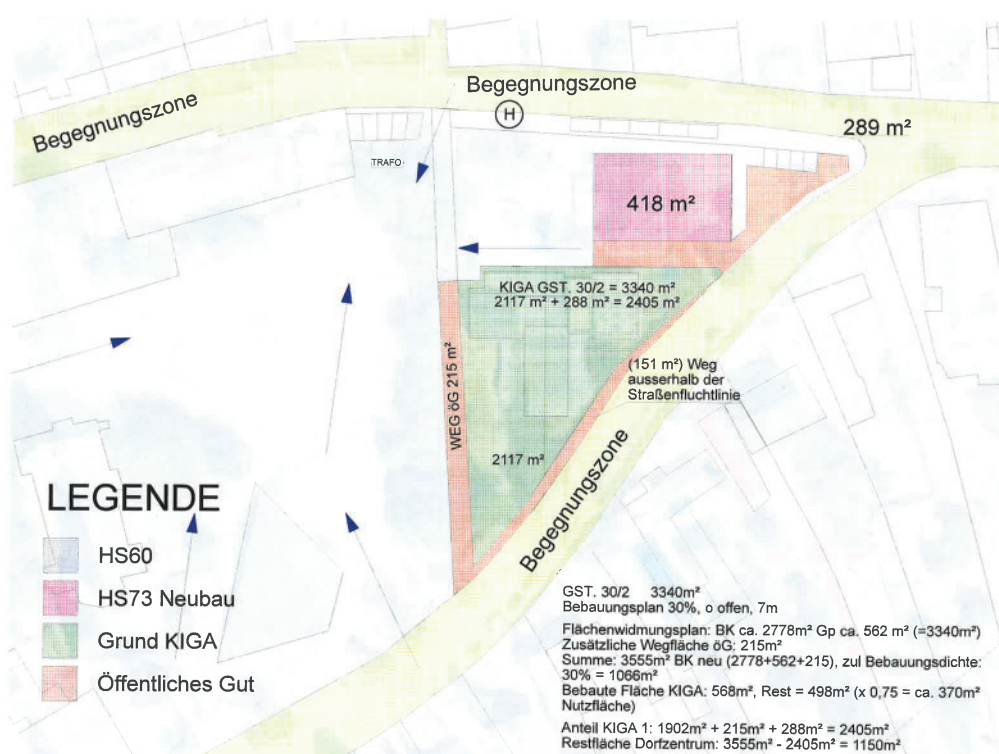
Erweiterung nach Osten lt. ursprünglichen Konzept nicht sinnvoll

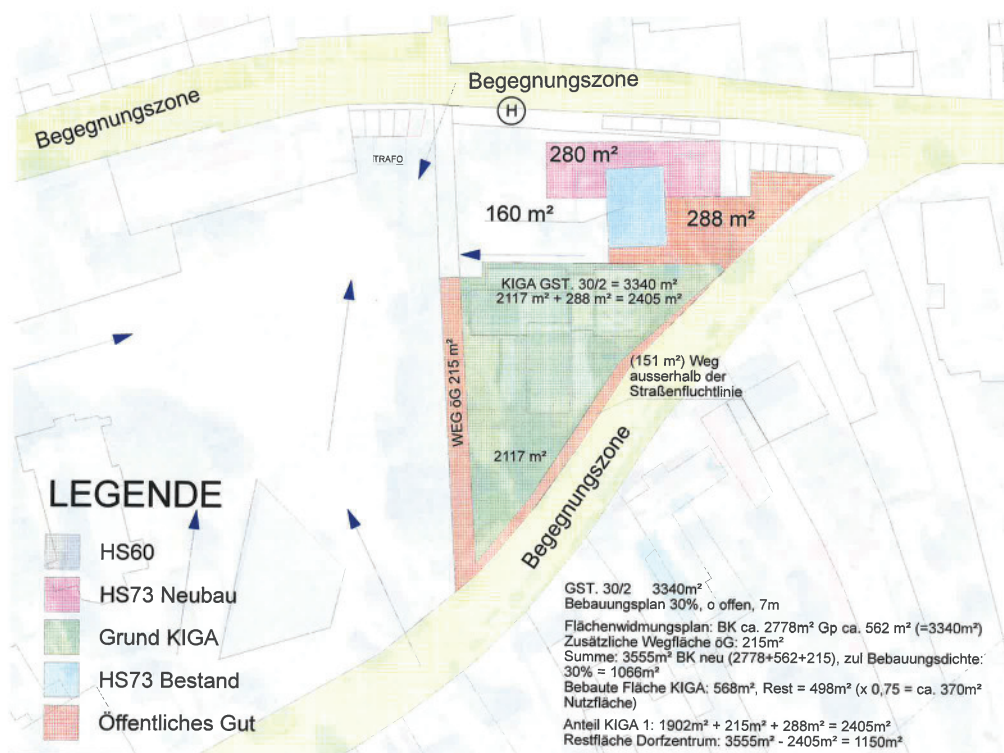
Raumprogramm

HS73		Nutzfläche
Café/Post	EG (60-90m ²)	70 m ²
Lobby	EG (40-60m ²)	40 m ²
Gemeinschaftsraum	EG	60 m ²
Arzt	EG	20 m ²
Stiegenhaus	EG	20 m ²
Gemeindeamt	EG	150 m ²
Diverse	EG	45 m ²
Gesamtfläche EG		335 m ²
Betreubares Wohnen mit 5-6 Wohnungen	OG	314 m ²
Optional Dachgeschoss ca. 3 Wohnungen	DG	250 m ²
Gesamtfläche		899 m²







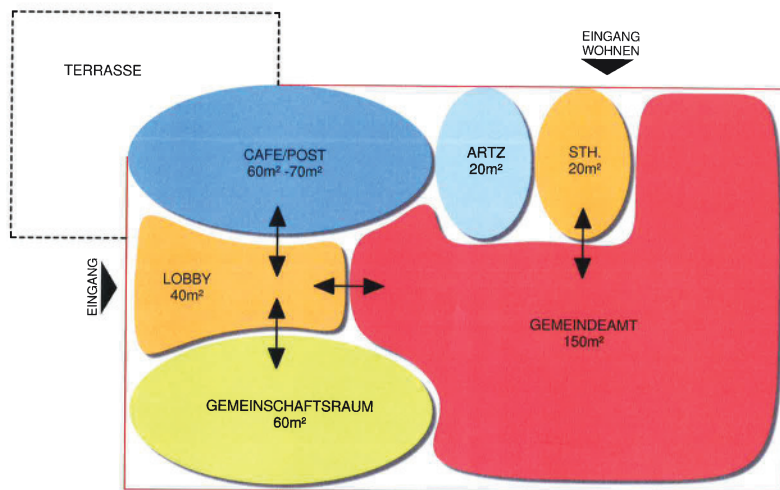


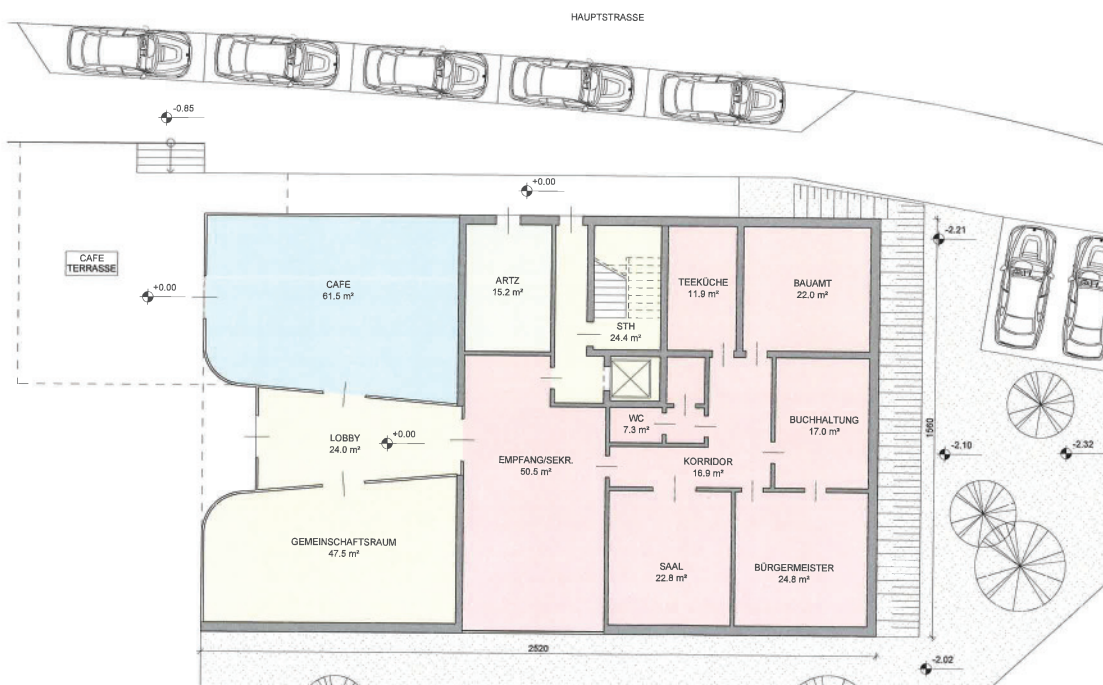


HS73 NEUBAU

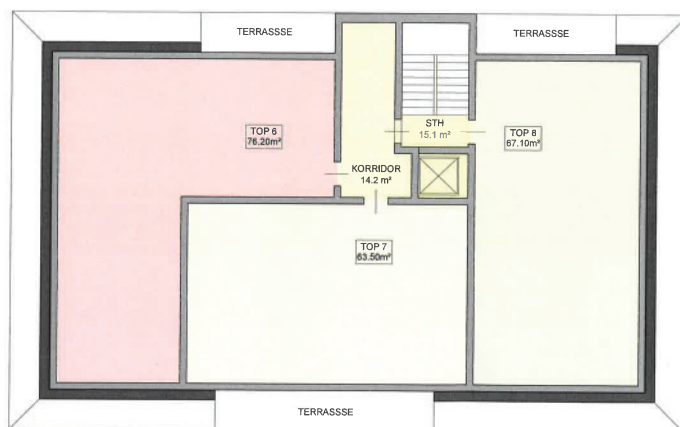
25.11.2016 2016-023 | 001_06A

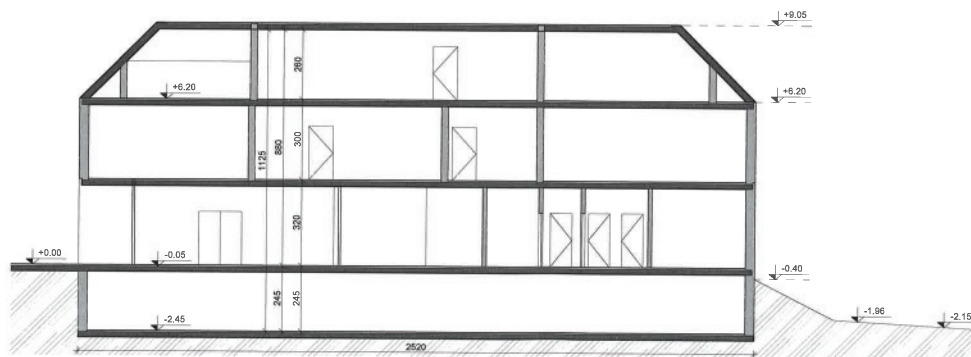










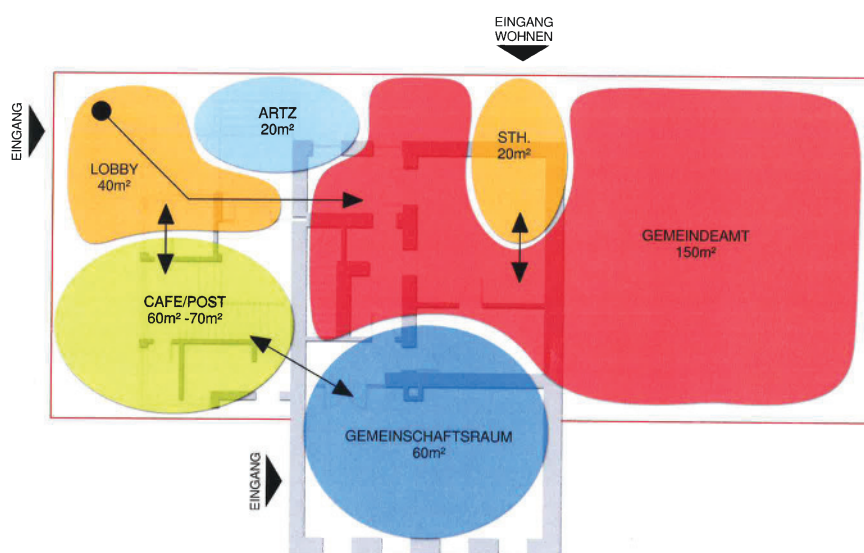


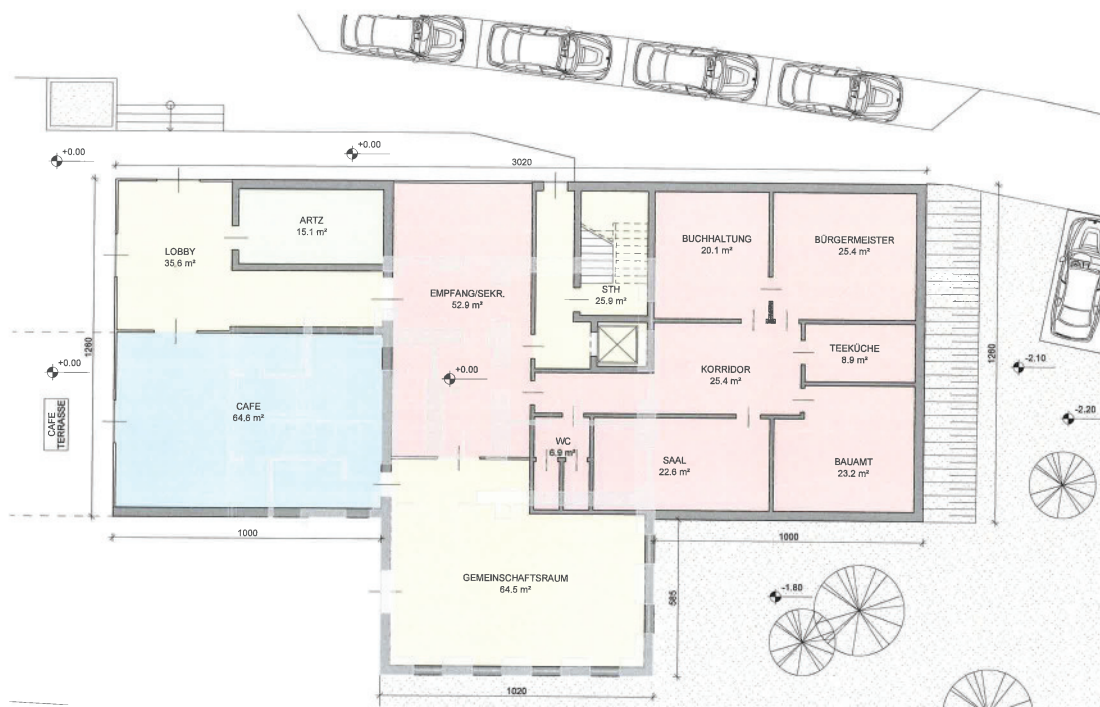


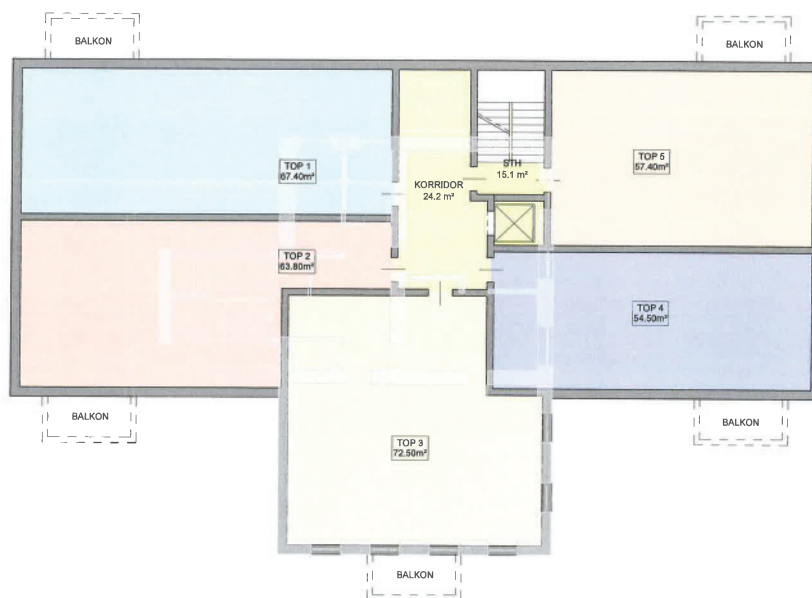
HS73 UMBAU

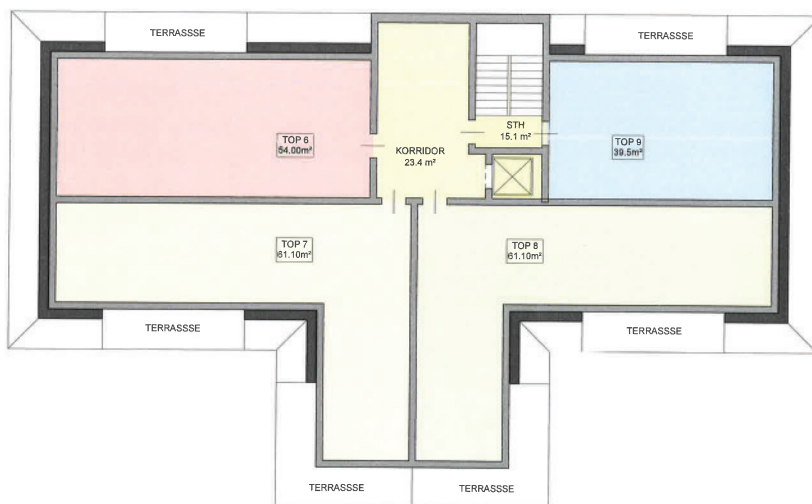
25.11.2016 2016-023 I 001_06A

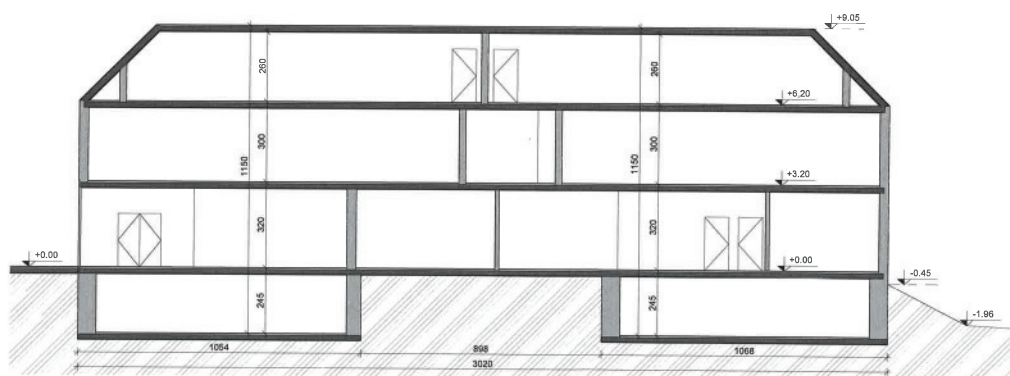












Projektmappe
Gemeinde Gießhübl

Konzept
Ortszentrum
Hauptstraße 73
Hauptstraße 60

Kostenertragsprognose
mit Dachgeschoss

25.11.2016 2016-023 / 001_06A

Kosten-/Ertragsprognose				Inklusive Dachgeschö				Genauigkeit +/- 30%			
HS73 Umbau				HS 73 Neubau							
Abbruch Bestand				Abbruch Bestand							
Abbruch Bestand inkl. Entsorgung				Abbruch Bestand inkl. Entsorgung							
1 PA 35.000 € 35.000 € 35.000 €				1 PA 80.000 € 80.000 € 80.000 €							
Umbau				Neubau							
Gemeinde EG				Gemeinde EG							
25 m² NNFI 1.375 € 34.375 €				335 m² NNFI 1.420 € 475.700 €							
96 m² NNFI 1.375 € 132.000 €				150 m² NNFI 1.875 € 281.250 €							
121 m² NNFI 1.200 € 145.200 €				185 m² NNFI 1.875 € 346.875 €							
1.143.000 € 2.030.040 €				314 m² NNFI 1.670 € 523.545 €							
200 m² NNFI 1.420 € 284.000 €				250 m² NNFI 1.670 € 417.500 €							
125 m² NNFI 1.875 € 234.375 €				600 m³ 35 € 21.000 €							
-51 m² NNFI 1.875 € -114.375 €				1.200 m³ 28 € 33.600 €							
193 m² NNFI 1.670 € 321.475 €				425 m² 45 € 19.125 €							
250 m² NNFI 1.670 € 417.500 €				213 m³ 35 € 7.438 €							
89.000 € 0 €				200 m 40 € 8.000 €							
Erdarbeiten/Aushub Tiefe 50 cm				Erdarbeiten/Aushub Tiefe 50 cm							
Humus + Begrünung				Humus + Begrünung							
Asphalt + Unterbau				Asphalt + Unterbau							
Erdarbeiten/Aushub Tiefe 50 cm				Erdarbeiten/Aushub Tiefe 50 cm							
Div. Randsteine				Div. Randsteine							
Aussenanlagen Kirche				Aussenanlagen Kirche							
Erdarbeiten/Aushub Tiefe 35 cm				Erdarbeiten/Aushub Tiefe 35 cm							
Humus + Begrünung				Humus + Begrünung							
Einfriedungen				Einfriedungen							
Aussenanlagen Kindergarten				Aussenanlagen Kindergarten							
Erdarbeiten/Aushub Tiefe 35 cm				Erdarbeiten/Aushub Tiefe 35 cm							
Humus + Begrünung				Humus + Begrünung							
Einfriedungen				Einfriedungen							
Aussenanlagen Spielgeräte				Aussenanlagen Spielgeräte							
Gesamt				Gesamt							
Reserve				Reserve							
Herstellungskosten				Herstellungskosten							
Projektsteuerung				Projektsteuerung							
Architektur				Architektur							
Ausführungsplanung				Ausführungsplanung							
Gesamt-ÖBA + BauKG				Gesamt-ÖBA + BauKG							
Gesamt netto				Gesamt netto							
Mehrwertsteuer				Mehrwertsteuer							
Gesamt brutto				Gesamt brutto							
Gemeinde brutto				Gemeinde brutto							
Bilanz in 30 Jahren brutto				Bilanz in 30 Jahren							

Kosten-/Ertragsprognose

Ohne Dachgeschoss

Genauigkeit +/- 30%

HS73 Umbau				HS 73 Neubau			
Errichtungskosten				Errichtungskosten			
Erträge in 30 Jahren				Erträge in 30 Jahren			
Abbruch Bestand	1 PA	35.000 €	35.000 €	Abbruch Bestand	1 PA	80.000 €	80.000 €
Umbau				Umbau			
Gemeinde EG	25 m² NNFI	1.375 €	34.375 €	Gemeinde EG	150 m² NNFI	1.875 €	281.250 €
Umbau EG	96 m² NNFI	1.375 €	132.000 €	Umbau EG	185 m² NNFI	1.875 €	346.875 €
Umbau OG	121 m² NNFI	1.200 €	145.200 €	Umbau OG	314 m² NNFI	1.670 €	523.545 €
Neubau				Neubau			
Neubau Kellergeschoss	200 m² NNFI	1.420 €	284.000 €	Neubau Kellergeschoss	335 m² NNFI	1.420 €	475.700 €
Gemeinde EG	125 m² NNFI	1.875 €	234.375 €	Gemeinde EG	150 m² NNFI	1.875 €	281.250 €
Neubau Büros + Café EG	-81 m² NNFI	1.875 €	-114.375 €	Neubau Büros + Café EG	185 m² NNFI	1.875 €	346.875 €
Neubau Wohnungen OG	193 m² NNFI	1.670 €	321.475 €	Neubau Wohnungen OG	314 m² NNFI	1.670 €	523.545 €
Aussenanlagen Gemeinde				Aussenanlagen Gemeinde			
Erdarbeiten/Aushub Tiefe 50 cm	600 m³	35 €	21.000 €	Erdarbeiten/Aushub Tiefe 50 cm	600 m³	35 €	21.000 €
Humus + Begrünung	1.200 m²	28 €	33.600 €	Humus + Begrünung	1.200 m²	28 €	33.600 €
Asphalt + Unterbau	425 m²	45 €	19.125 €	Asphalt + Unterbau	425 m²	45 €	19.125 €
Erdarbeiten/Aushub Tiefe 50 cm	213 m³	35 €	7.438 €	Erdarbeiten/Aushub Tiefe 50 cm	213 m³	35 €	7.438 €
Div. Randsteine	200 m	40 €	8.000 €	Div. Randsteine	200 m	40 €	8.000 €
Aussenanlagen Kirche				Aussenanlagen Kirche			
Erdarbeiten/Aushub Tiefe 35 cm	0 m³	35 €	0 €	Erdarbeiten/Aushub Tiefe 35 cm	0 m³	35 €	0 €
Humus + Begrünung	0 m²	28 €	0 €	Humus + Begrünung	0 m²	28 €	0 €
Einfriedungen	0 PA	12.000 €	0 €	Einfriedungen	0 PA	12.000 €	0 €
Aussenanlagen Kindergarten				Aussenanlagen Kindergarten			
Erdarbeiten/Aushub Tiefe 35 cm	451 m³	35 €	15.795 €	Erdarbeiten/Aushub Tiefe 35 cm	451 m³	35 €	15.795 €
Humus + Begrünung	1.289 m²	28 €	36.103 €	Humus + Begrünung	1.289 m²	28 €	36.103 €
Einfriedungen	1 PA	16.000 €	16.000 €	Einfriedungen	1 PA	16.000 €	16.000 €
Aussenanlagen Spielgeräte	1.289 m²	55 €	70.917 €	Aussenanlagen Spielgeräte	1.289 m²	55 €	70.917 €
Gesamt			1.265.000 €	Gesamt			1.935.000 €
Reserve	15%		190.000 €	Reserve	10%		194.000 €
Herstellungskosten			1.455.000 €	Herstellungskosten			2.129.000 €
Projektsteuerung	3,95%		57.000 €	Projektsteuerung	3,29%		70.000 €
Architektur	4,19%		61.000 €	Architektur	3,22%		69.000 €
Ausführungsplanung	10,92%		159.000 €	Ausführungsplanung	8,40%		179.000 €
Gesamt-ÖBA + BauKG	5,62%		82.000 €	Gesamt-ÖBA + BauKG	4,32%		92.000 €
Gesamt netto			1.814.000 €	Gesamt netto			2.539.000 €
Mehrwertsteuer	20%		362.800 €	Mehrwertsteuer	20%		507.800 €
Gesamt brutto			2.176.800 €	Gesamt brutto			3.046.800 €
Gemeinde brutto	21%		462.462 €	Gemeinde brutto	15%		442.849 €
Bilanz in 30 Jahren brutto			-138.588 €	Bilanz in 30 Jahren			-87.888 €

Vor- und Nachteile

+ Kosteneinsparung bei den Baukosten

- Risiko von Unvorhergesehenen Kosten
- Gebäudeugen und eventuelle Setzungsschäden
- ungünstige Positionierung am Grundstück
- Kompromisse bei Bauphysik, Haustechnik und Raumprogramm
- Dachgeschoss aus statischen Gründen fraglich

+ Städtebaulich beste Positionierung am Grundstück

- + Maßgeschneiderte Grundriss
- + Architektonische Gestaltung einfacher
- + Bauphysikalisch modernster Standard
- + Haustechnisch modernster Standard
- + Raumflexibilität
- + Mehr Kellerfläche



Konzept
Ortszentrum
Hauptstraße 73
Hauptstraße 60

25.11.2016 2016-023 I 001_06A



**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DER TEXTLICHEN
BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN BEILAGE B - A3, 19.10.2016**

BEILAGE E - GEMEINDERAT, 12.12.2016

mit Darstellung der ~~GESTRICHENEN~~ bzw. **NEU VORGESEHENEN** Bestimmungen und
Anmerkungen

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. ABTEILUNG UND AUFSCHLIESSUNG

- 1.1. Für Bauplätze, die aufgrund einer Änderung von Grundstücksgrenzen neu geschaffen werden, wird ~~je nach zulässiger Bebauungsweise folgendes Mindestmaß festgelegt:~~ Für alle Bebauungsweisen und im gesamten Baulandbereich: 500m² festgelegt.

Bei Fahnengrundstücken gilt das Mindestmaß ohne die Zufahrtsfläche.

Anmerk: Unter Punkt B) sind für einige Bereich andere Grundstücksgößen erlaubt! Bestehende Bauplätze sind im Bereich der bisherigen Sonderbebauungsweisen mit Ausnahme der Grundstücke 778/14 - 778/17 und 778/20 aber alle größer als 500m² bzw. handelt es sich um bestehende Bauplätze und fallen daher nicht in die Bestimmung des Punkt 1.1

- 1.2. Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, darf die Breite von neuparzellierten Bauplätzen in offener Bebauungsweise entlang der Straße bzw. zum öffentlichen Gut 16 m nicht unterschreiten, bei gekuppelter Bebauungsweise dürfen 13 m nicht unterschritten werden. Ausgenommen davon sind Fahnenaufschlüsse sowie Grundstücke im Bereich von Sackgassen und Umkehrplätzen.

2. LAGE VON PRIVATEN ABSTELLANLAGEN FÜR KRAFTFAHRZEUGE:

- 2.1. Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze wird für Personenkraftwagen je nach dem Verwendungszweck des Gebäudes wie folgt festgestellt:
- | | | |
|--------|------------------------------|---|
| 2.1.1. | Wohngebäude | 2 Stellplätze für je 1 Wohnung |
| 2.1.2. | Büro- und Verwaltungsgebäude | 1 Stellplatz für je 20 m ² Nutzfläche |
| 2.1.3. | Schulen | 1 Stellplatz für je 2 Lehrpersonen |
| 2.1.4. | Sporthallen | 1 Stellplatz für je 50 m ² Hallensportfläche |
- Zusätzlich einer für 5 Zuschauerplätze

Diese Festlegungen gelten für das gesamte Bauland.

- 2.2. Bei einer Vorgartentiefe unter 6 m muss bei festgelegter Anbauverpflichtung eine Garage nicht an die vordere Baufluchtlinie angebaut werden, sie kann bis auf eine Tiefe von 6 m von der Straßenfluchtlinie zurückgerückt werden.
- 2.3. Im hinteren Bauwich ist die Errichtung eines Abstellplatzes (Stellplatz und/oder Garage, ausgenommen Tiefgarage) nicht zulässig.

3. ANORDNUNG UND GESTALTUNG VON NEBENGEBÄUDEN SOWIE ANLAGEN, DEREN VERWENDUNG DER VON GEBÄUDEN GLEICHT.

- 3.1. Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht, sind bei geschlossener Bebauungsweise an die angrenzenden Brandschutzwände, (das sind Außenwände an den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen), anzubauen.

4. GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN GEGEN ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN, PARKS UND GEWÄSSER

- 4.1. Einfriedungen dürfen gegen das öffentliche Gut in offener und gekuppelter Bebauungsweise nicht als durchgehende Mauer ausgebildet werden (Ausnahmen: siehe Punkt 4.5.).

ÄNDERUNG der TEXTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

- 4.2. Einfriedungen dürfen nicht aus oder zusätzlich mit Stacheldraht oder ähnlichen verletzungsgefährdenden Maßnahmen ausgestattet werden.
- 4.3. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen dürfen eine Gesamthöhe von 1,65 im Mittelmaß nicht überschreiten, wobei die Höhe des Sockels max. 0,65 m betragen kann. Im Hangbereich ist aus den angegebenen Höhen eine mittlere Höhe auf Grundlage von Einfriedungsfeldern, die 3,0 m breit sind (gestaffelte Einfriedungsfelder) abzuleiten (Ausnahmen: siehe Punkt 4.5.).
- 4.4. Einfriedungen oder ähnliche Bauwerke gegen seitliche und hintere Grundgrenzen, dürfen eine Höhe von 2m nicht überschreiten, sie können auch als Mauer ausgebildet werden. Ausgenommen davon sind die Bereiche des Vorgartens. In diesem ist die Höhe der seitlichen Einfriedungen an die Höhe der Einfriedungen an das öffentliche Gut anzugleichen.

Anmerk: Die Gestaltung von Einfriedungen kann nur zu öffentlichen Verkehrsflächen und Parkanlagen geregelt werden (§30 (2) 13 des NÖ-ROG)

4.5. Einfriedungen an der Landesstrasse L 153

An der L153 (Urlaubskreuzstraße, Gießhüblerstraße, Hauptstraße, Neue Perchtoldsdorferstraße, Perchtoldsdorferstraße) dürfen straßenseitige Einfriedungen eine mittlere Gesamthöhe von 240 cm (gemessen vom Niveau des anschließenden Gehsteigs) nicht überschreiten und sind der Geländeform anzupassen, wobei eine Abtreppe mindestens alle 3m erfolgen muss, wenn auf 3m Zaunlänge ein Niveauunterschied von mehr als 15 cm auftritt.

Bei massiven Ausführungen ist eine strukturierte, gestalterische Gliederung in einzelne Elemente mit maximal 3m Länge vorzunehmen.

Die maximale Höhe über dem Niveau des anschließenden Gehsteigs darf 300 cm betragen, wenn über die Gesamtlänge der Einfriedung für einen Bauplatz ein Flächenausgleich geschaffen wird, ausgehend von der maximalen Höhe von 240 cm und der sich daraus ergebenden Ansichtsfläche.

Bei Einfriedungen an Grundstücksgrenzen, deren Geländeniveau über dem Gehsteig liegt und dadurch die zulässige Höhe der Einfriedung von 240cm über dem Gehsteigniveau nicht eingehalten werden kann, darf die allgemein zulässige Höhe der Einfriedung von 165cm Höhe auch in massiver Ausführung errichtet werden. In diesem Fall ist ein Flächenausgleich nicht zulässig.

Für die Errichtung dieser Einfriedung ist als bauliche Anlage eine baubehördliche Bewilligung zu beantragen. Das Bauvorhaben muss im Zuge des Bewilligungsverfahrens vom Gestaltungsbeirat (Abschnitt C SCHUTZZONE Pkt. 4) begutachtet werden.

5. HARMONISCHE GESTALTUNG DER BAUWERKE IN ORTSGEBIETEN

- 5.1. Dachaufbauten wie Solaranlagen, Antennen (Fernseh-, Funk- und Parabolantennen, etc.) und Sendemasten sind in die Dachfläche zu integrieren oder von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht sichtbar anzubringen und dürfen auf oder an Dachflächen oder auf oder an Gebäuden nicht länger als 2m samt Konstruktion sein.
- 5.2. Antennen (Fernseh-, Funk- und Parabolantennen, etc.) und Sendemasten samt Konstruktion dürfen auf Grundstücken nicht höher als die im Bebauungsplan für dieses Grundstück angegebene höchstzulässige Gebäudehöhe sein.
- 5.3. Ausgenommen von den Bestimmungen unter Ziffer 5.1. und 5.2. sind Funksendeanlagen der öffentlichen Einsatzorganisation (Gendarmerie, Rettung, Feuerwehr), sowie Einrichtungen des Katastrophenschutzes.
- 5.4. Bauliche Anlagen im Vorgartenbereich (z.B. Stützmauern o.ä.) sind auf eine Höhe von max. 1,50m zu beschränken.
- 5.5. Bauliche Anlagen im seitlichen und hinteren Bauwich dürfen eine Gesamthöhe von 2,00m nicht überschreiten.
- ~~5.6.~~ Gemäß §53 (9) der NÖ-Bauordnung 2014 darf die Anzahl der oberirdischen Geschoße nicht größer sein als die um 1 erhöhte Zahl der jeweiligen Bauklasse. Die

ÄNDERUNG der TEXTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

maximale Anzahl der zulässigen **oberirdischen** Geschoße ist in der Bauklasse II oder einer „höchstzulässigen Gebäudehöhe“ von 6 oder 7m **somit auf 3 Geschoße** –auf die festgelegte „Bauklassenanzahl“ beschränkt (2 Hauptgeschoße), und es darf nur ein ausgebautes Dachgeschoß errichtet werden, wobei das dritte Geschoß nicht als zurückgesetztes Geschoß ausgeführt werden darf.

Anmerkung: Im §53 (9) der NÖ-BO die Anzahl der Geschoße geregelt ist (die Anzahl der oberirdischen Geschoße darf nicht größer sein als die festgelegte Bauklasse + 1, entsprechenden gilt für höchstzulässige Gebäudehöhen und Dachgeschosse zählen als „normale“ Geschoße.

- 5.7. Der höchste Punkt eines Gebäudes darf maximal 4m über der zulässigen Gebäudehöhe liegen. Bei Gebäuden in Hanglage muss von der am tiefsten gelegenen Gebäudefront aus gemessen werden.

Darüber hinaus ist lediglich die Errichtung notwendiger technischer Aufbauten zulässig.

- 5.8. Bei Neu- und Zubauten von Gebäuden ist **bei der Ausgestaltung einer Giebelfront** immer die Schmalseite („schmalste Gebäudefront“) eines Gebäudes als Giebelfront **zu gestalten bzw.** auszuführen.

Anmerk: Giebelfronten können an allen Gebäudefronten auch sinngemäß als Umhüllende bei der Berechnung der Gebäudehöhe angewendet werden. Durch den Zusatz „bei der Ausgestaltung...“ soll die Beschränkung auf die Schmalseite eines Gebäudes nur für die wirkliche Ausführung und nicht für die Berechnung der Gebäudehöhe gelten

- 5.9. Bei ortsbildrelevanten Projekten, wie großvolumige Gebäude, Mehrfamilienhäuser, Gebäude in markanten Ortsbereichen etc. sind hinsichtlich des Volumens und der Proportionen der Baukörper die Ortsbildsachverständigen des Gestaltungsbeirats im Bauverfahren beizuziehen.

6. TRANSPORTABLE ANLAGEN

- 6.1. Die Aufstellung von transportablen Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (Mobilheime, Container etc.) ist im Wohnbauland unzulässig. Von dieser Bestimmung sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen, Fremdenverkehrs- und Verkaufseinrichtungen und zum Straßenverkehr zugelassene und nach § 57a STVO regelmäßig überprüfte Freizeitfahrzeuge, ausgenommen.

7. WERBEANLAGEN

- 7.1. Firmenaufschriften und Werbung jeglicher Art auf Dächern über der Dachtraufe und auf Feuermauern sind unzulässig.
- 7.2. Das Ausmaß von Plakatflächen darf 2,50 m Breite und 1,00 m Höhe nicht überschreiten und die Oberkante dieser Flächen darf 2,50 m über Niveau nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Plakatwände in Wartehäuschen.

8. GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- 8.1. Natürliche Geländeformen sind soweit erhalten, dass das Orts- und Landschaftsbild durch Abtragungen und Aufschüttungen sowie die Errichtung von Stützmauern mit einer Höhe von über 1,50 m nicht verändert wird.

9. AUSGESTALTUNG VON FREIFLÄCHEN

- 9.1. Im Bebauungsplan ausgewiesene Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten und mit standortheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

10. WASSERENTSORGUNG (gemäß 5. Änderung 2008 - Beschluss 11.12.2008))

- 10.1. Bei Neuanschluss einer privaten Liegenschaft im westlichen Ortsgebiet, welches alle Liegenschaften westlich der Kreuzung Brunnengasse/Hauptstraße (beginnend mit den Objektadressen Hauptstraße Nr. 105 und 110) umfasst, an den öffentlichen Regenwasserkanal ist vorab der Nachweis über eine errichtete Versickerungs- bzw. Rückhalteinlage zu bringen, die das einjährige 15-minütige Starkregenereignis

ÄNDERUNG der TEXTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

abführen kann. Für den Nachweis ist ein einschlägiges Regelwerk (z.B. ATV A138) zu verwenden.

11. SCHALLSCHUTZ (gemäß 4. Änderung 2007 - Beschluss 29.11.2007))

- 11.1. Die Außenbauteile der im Bereich der Grundstücke 803/1 errichteten Objekte (Bereich nördlich der Bruder Kostka Gasse) haben im Obergeschoß bzw. im Dachgeschoß einen erhöhten baulichen Schallschutz (z.B. Lärmschutzfenster) aufzuweisen.

12. SONDERBEBAUUNGSHÖHE „+“

- 12.1. Bei „Gebäuden mit ökologischem und energiesparenden Charakter“ (siehe nachstehende Definition) darf die festgelegte maximal zulässige Gebäudehöhe im Falle der Errichtung eines Flachdaches um 1,0 Meter überschritten werden. Es dürfen max. 2 **oberirdische** Geschoße (ohne Keller) errichtet werden.

Ein „Gebäude mit ökologischem und energiesparenden Charakter“ muss ein ökologisches Konzept zur Energieversorgung (wie z.B. Blockheizkraftwerk, Heizsysteme mit alternativen Energieträgern, Warmwasserbereitung mit Solarkollektoren) vorsehen und die Kriterien eines Niedrigenergie- bzw. Passivhauses erfüllen.

Die Überschreitung der Gebäudehöhe („+“) bei Gebäuden mit ökologischen und energiesparenden Charakter gilt für folgende Baulandbereiche:

- Außerhalb der Schutzzone
- In der Bauklasse I und bei der höchstzulässige Gebäudehöhe von 6 m

B) BESONDERE BEBAUUNGSWEISEN

Anmerkung: Sonderbebauungsweisen sind seit der Novelle der NÖ-BO und NÖ-ROG 2014 nicht mehr möglich. Für Baulandbereiche mit diesen Festlegungen muss gemäß §42(12) bis zu einer Neufestlegung einer gesetzlich definierten Bauungsweise der §54 der NÖ-BO angewendet werden.

1. ~~Es gelten zur Regelung der Bebauung die Festlegungen wie in der Plandarstellung dargestellt sowie die Regelungen gemäß NÖ BO 1996 2014 und NÖ-Raumordnungsgesetz 2014.~~

2. ~~Bebauungsweise „a“: Die Gebäude können an der Grundstücksgrenze bzw. Widmungsgrenze errichtet werden.~~

Anmerkung:-> geschlossene Bauungsweise

3. ~~Bebauungsweise „b“: Die Gebäude können an beiden Grundstücksgrenzen angebaut werden, jedoch an eine Grundstücksgrenze muss angebaut werden. Gebäude dürfen die max. Außenmaße von 15 m Breite auf 18 m Länge nicht überschreiten. Bauplätze dürfen nicht kleiner als 300 m² sein.~~

Anmerkung: ->nur ein großes Grundstück, entspricht der „Offenen“ Bauungsweise

4. ~~Bebauungsweise „c“: Die Gebäude können an beiden Grundstücksgrenzen angebaut werden, jedoch an eine Grundstücksgrenze muss angebaut werden. Gebäude dürfen die max. Außenmaße von 15 m Breite auf 18 m Länge nicht überschreiten. Bauplätze dürfen nicht kleiner als 250 m² sein.~~

Anmerkung: Gebäudeabmessungen stimmen nicht, -> geschlossene bzw. offene Bauungsweise je nach Bestand

5. ~~Bebauungsweise „d“: Die Gebäude können an beiden Grundstücksgrenzen angebaut werden, jedoch an eine Grundstücksgrenze muss angebaut werden. Gebäude dürfen die max. Außenmaße von 15 m Breite auf 18 m Länge nicht überschreiten. Bauplätze dürfen nicht kleiner als 400 m² sein.~~

Anmerkung: Gebäudeabmessungen stimmen nicht, -> einseitig- offene bzw. offene Bauungsweise je nach Bestand

ÄNDERUNG der TEXTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

6. ~~Bebauungsweise „e“: An die seitlichen Grundstücksgrenzen darf angebaut werden.~~

Anmerkung: Baubestand entspricht der „offenen“ Bebauungsweise

7. ~~Bebauungsweise „h“: In der im Bebauungsplan mit der Sonderbebauungsweise „h“ bezeichneten Flächen sind die Hauptgebäude an eine seitliche Grundgrenze anzubauen. Der andere seitliche Bauwich kann mit einem Nebengebäude geschlossen werden.~~

Anmerkung: Geschlossene Bebauungsweise mit seitlichen Baufluchtlinien

Weiters muss auch noch die „Freie Anordnung der Gebäude“ in „offene“ Bebauungsweise geändert werden

C) SCHUTZZONE

1. HARMONISCHE GESTALTUNG DER BAUWERKE IN DER SCHUTZZONE

- 1.1. In der Schutzzone ist insbesondere für den von der Straße aus wahrnehmbaren Einsichtsbereich die Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes zu gewährleisten.
- 1.2. In der Schutzzone ist die Errichtung von Holz- und Blockhäusern an der Straßenfront verboten.
- 1.3. Gebäude, Nebengebäude und bauliche Anlagen sind harmonisch in ihre Umgebung einzufügen, wobei bei Veränderung bestehender Gebäude ebenfalls eine harmonische Einfügung sicherzustellen ist. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Proportionen der einzelnen Baumassen und der Anordnung zueinander zu achten.
Im Zuge des Prüfverfahrens kann durch den Gestaltungsbeirat (lt. Pkt. C) 4.) eine Einschränkung der im Bebauungsplan festgelegten Gebäudehöhe vorgeschrieben werden.
- 1.4. Charakteristische Merkmale der Fassaden wie Hauptgesims, Fensterachsenabstand, Größe und Form der Maueröffnungen, Fenster- und Türumrahmungen und Faschen, die Fassadengliederung etc. sind in Gestaltung und Farbe zu erhalten. Weiters sind Einfahrtstore und torähnliche Öffnungen in ihrem historischen Erscheinungsbild zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- 1.5. Die Farbgestaltung der Fassade sowie die Gestaltung und Farbe der Fenster, Türen und anderer Fassadenelemente ist im Einvernehmen mit der Baubehörde unter Berücksichtigung des harmonischen Ortsbildes zu wählen.
- 1.6. Die Sockelhöhe ist dem angrenzenden Bestand anzupassen.
- 1.7. Bildstöcke, Hausnischen und ähnliche gestaltende Ortsbildelemente sind zu schützen und zu erhalten.

2. DACHAUSBILDUNGEN IN DER SCHUTZZONE

- 2.1. Die alten Dachformen sind zu erhalten.
- 2.2. Die Dachneigung von Hauptgebäuden an Straßenfronten muss zwischen 35 und 42 Grad liegen.
- 2.3. Dachrinnen sind farblich mit der Fassade abzustimmen.
- 2.4. Dachgauben und Dachflächenfenster müssen sich harmonisch in den Dachkörper einfügen, die Einzelbreite der Gaube darf nur in begründeten Fällen (z.B. Gesamtgestaltung des Objektes) eine Breite von 2 m überschreiten, die Summe der Einzelbreiten darf max. ein Drittel der Dachmittellinie betragen. Der Abstand zwischen den Dachgauben sowie zum seitlichen Dachrand muss mindestens so groß sein, wie die Breite bzw. Höhe der Gaube. Dachgauben müssen über der Traufenlinie in der Dachfläche ansetzen, Traufenlinien dürfen durch sie nicht unterbrochen werden. Geschwungene Dachgauben (z.B. „Ochsenauge“) sind unzulässig. Die Bestimmungen der max. Breite von 2 m gelten nicht bei der Errichtung eines Dachgiebels.

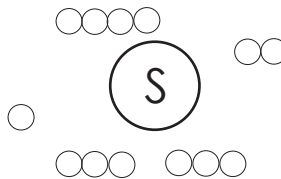
ÄNDERUNG der TEXTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

3. KENNTLICHMACHUNG DER SCHUTZZONE

- 3.1. Schutzzone wenn nur eine Fassade geschützt wird:
Senkrechtes Schraffurband mit 1,6 mm Breite neben einer Fluchtlinie, wenn nur eine Fassade geschützt werden soll.



- 3.2. Kenntlichmachung eines Bereiches als Schutzzone:
sonstige Altortgebiete, in den von den allgemeinen Bebauungs- und Aufschließungsregeln abweichende Bebauungshöhen, Bebauungsdichten und Abstände der Straßenfluchtlinien gelten:
Signatur S in weißem Kreis und Umrandung des Gebietes durch stark geränderte Kreise in Abständen

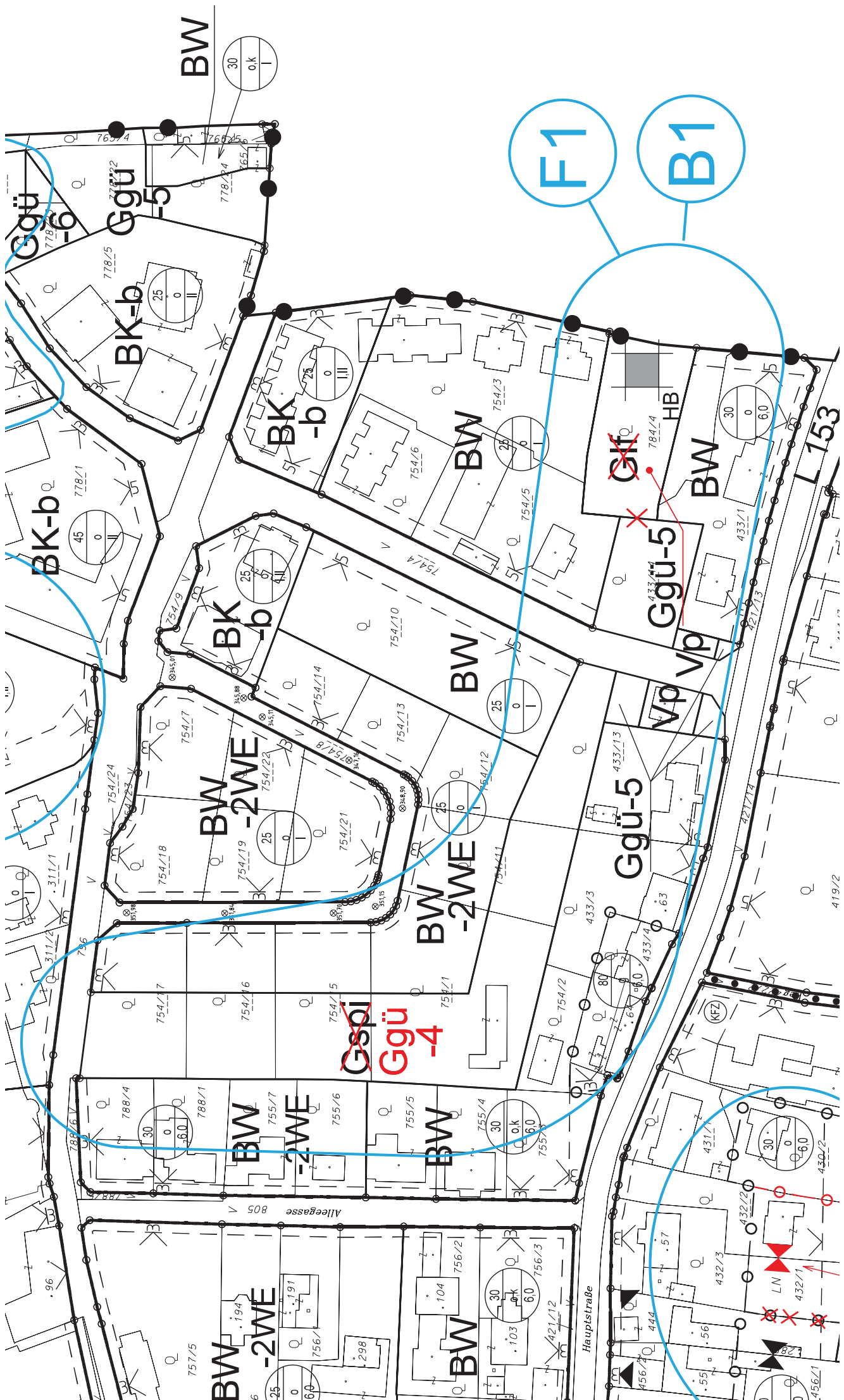
**4. GESTALTUNGSBEIRAT**

- 4.1. Für Neu- Zu- und Umbauten gemäß §14 NÖ-BO ~~1996~~ **2014** sowie für anzeigepflichtige Vorhaben gemäß der §§ 15 (also auch Einfriedungen) und 16 NÖ-BO ~~1996~~ **2014** sind Schutzzonengutachten durch den Gestaltungsbeirat zu erstellen, die sich unter anderem auf die Bestimmungen der Abschnitte „C.1. HARMONISCHE GESTALTUNG DER BAUWERKE IN SCHUTZZONEN“ und „C.2. DACHAUSBILDUNGEN IN DER SCHUTZZONE“ stützen sollen.

- 4.2. Mitglieder des Beirates sind in allen Phasen des Verfahrens hinzuzuziehen. So die Schutzzonenbestimmungen unzweifelhaft erfüllt sind, kann auf ein Schutzzonengutachten verzichtet werden. Dieser Sachverhalt ist durch den, in den Gestaltungsbeirat bestellten Ortsbildsachverständigen zu bestätigen.

- 4.3 Ergänzung für den gesamten Ortsbereich:

Außerhalb der Schutzzone sind bei ortsbildrelevanten Projekten, wie großvolumige Gebäude, Mehrfamilienwohnhäuser, Gebäude in markanten Ortsbereichen etc., hinsichtlich des Volumens und der Proportionen der Baukörper die Ortsbildsachverständigen des Gestaltungsbeirates im Bauverfahren beizuziehen.



F1

B1

~~Gspü~~
Ggü-4

Ggü-5

Vp

Ggü-5

~~Ggü-5~~

HB

BW

BW

BW -2WE

BW -2WE

BW -2WE

BW

BK-b

BK-b

Ggü-5

Ggü-5

BW

Hauptstraße

Altegas 805

L153

A
K21
Hener
Aue

Glf
658

641

600/1

593/5

697

701

690/1

745/6

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

LN

708

710/3

710/2

713/1

717/1

721/1

723/1

716/1

710/1

710/1

710/1

710/1

710/1

710/1

710/1

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

703

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

701

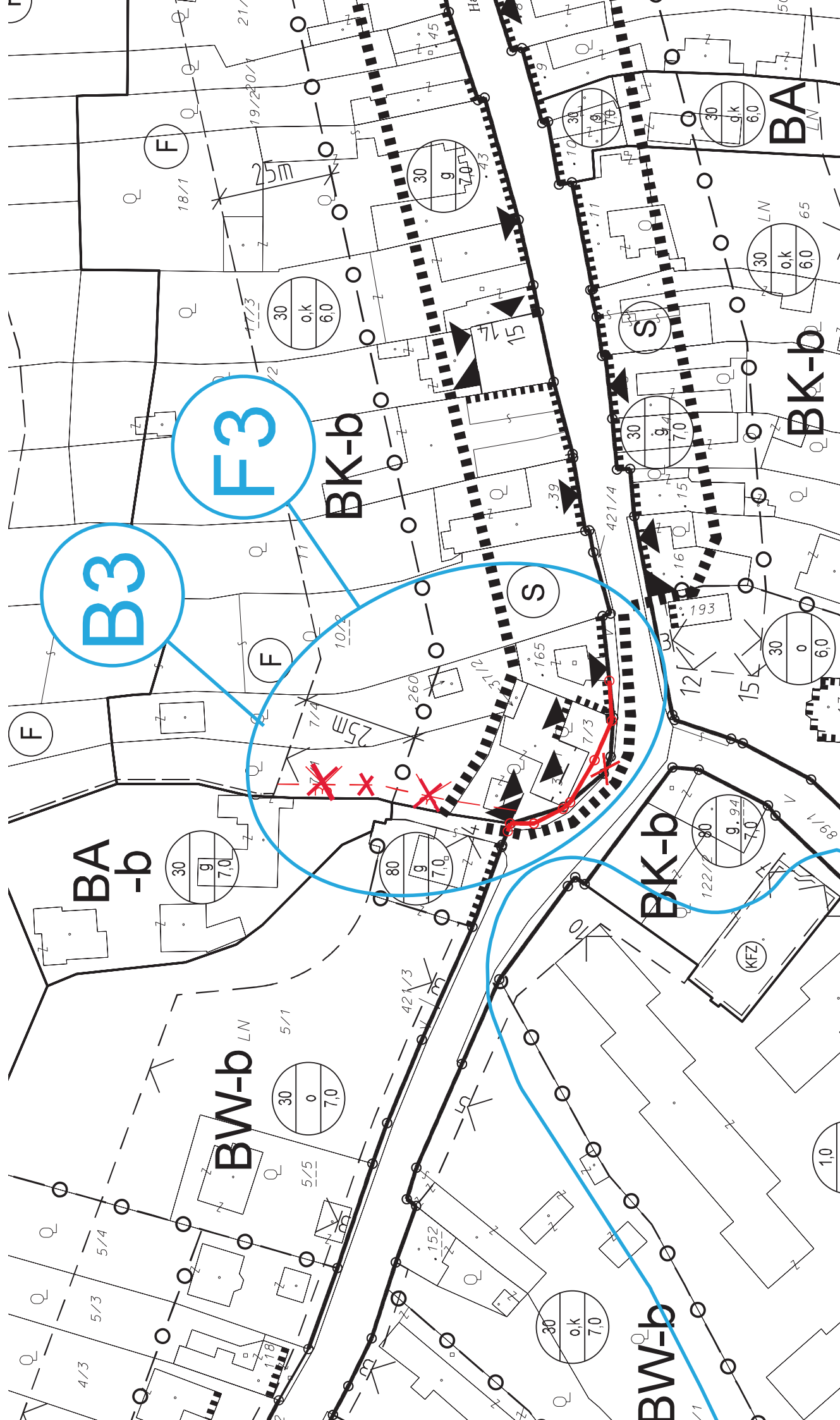
701

701

701

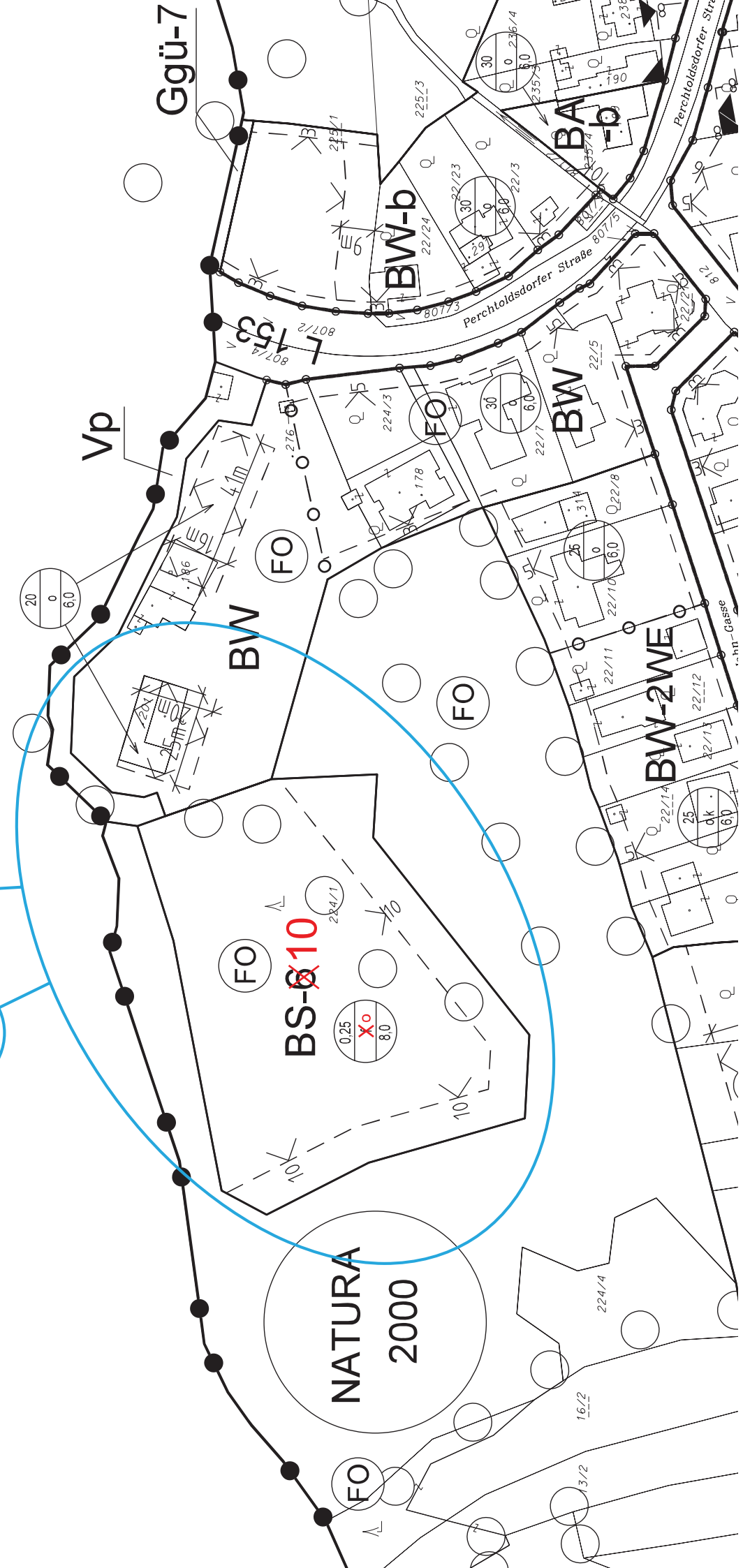
701

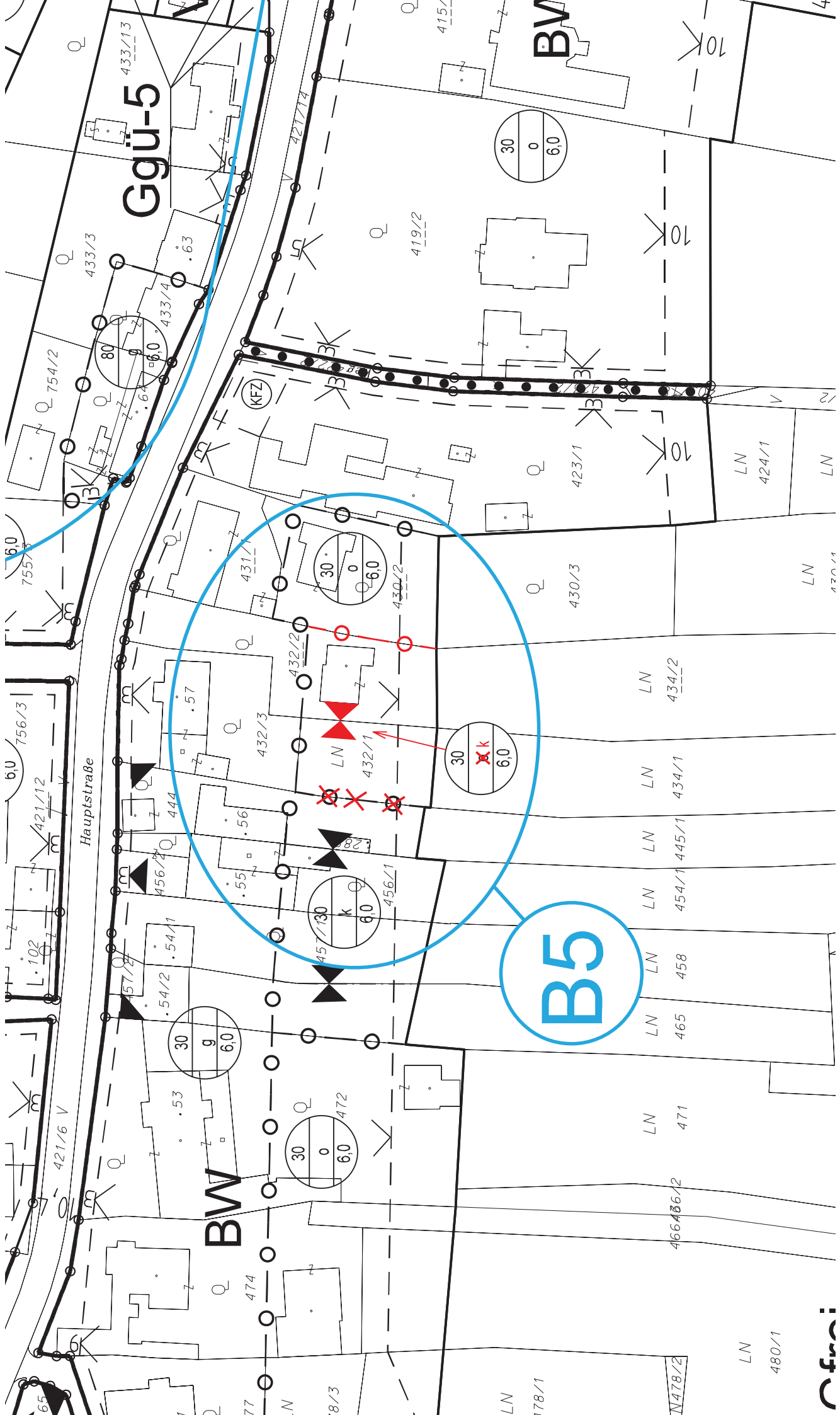
70



F4

B4

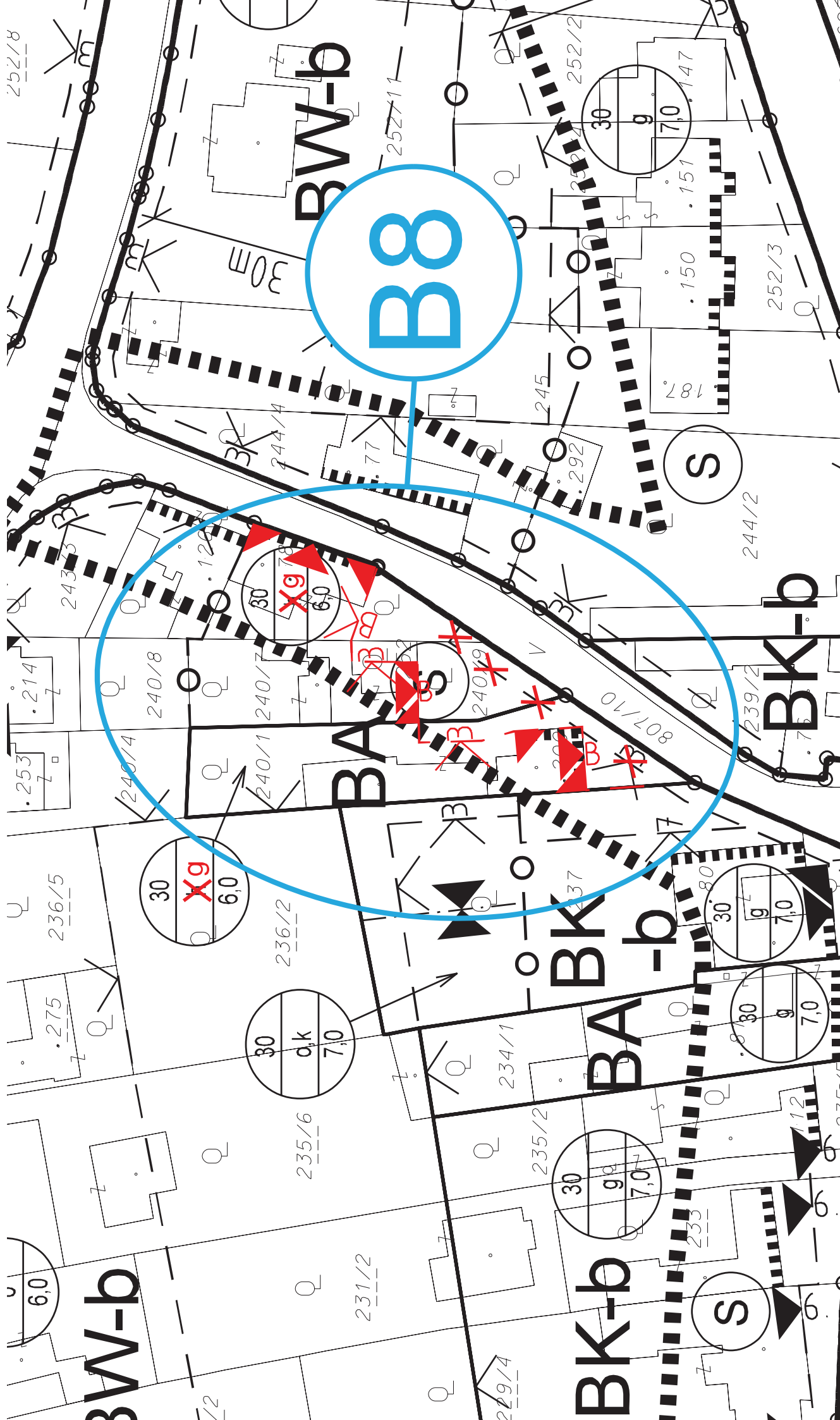




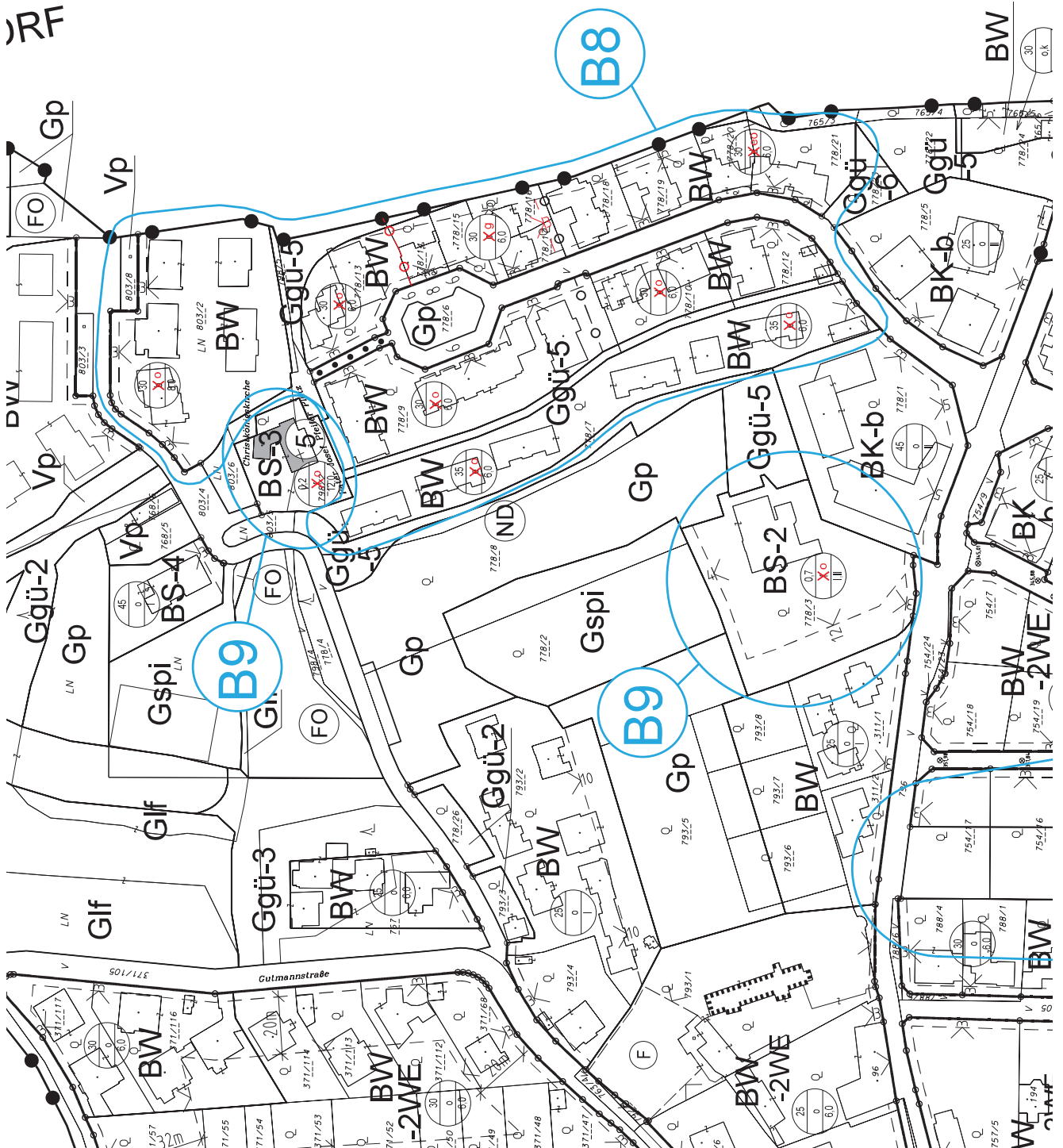
Ggü-5

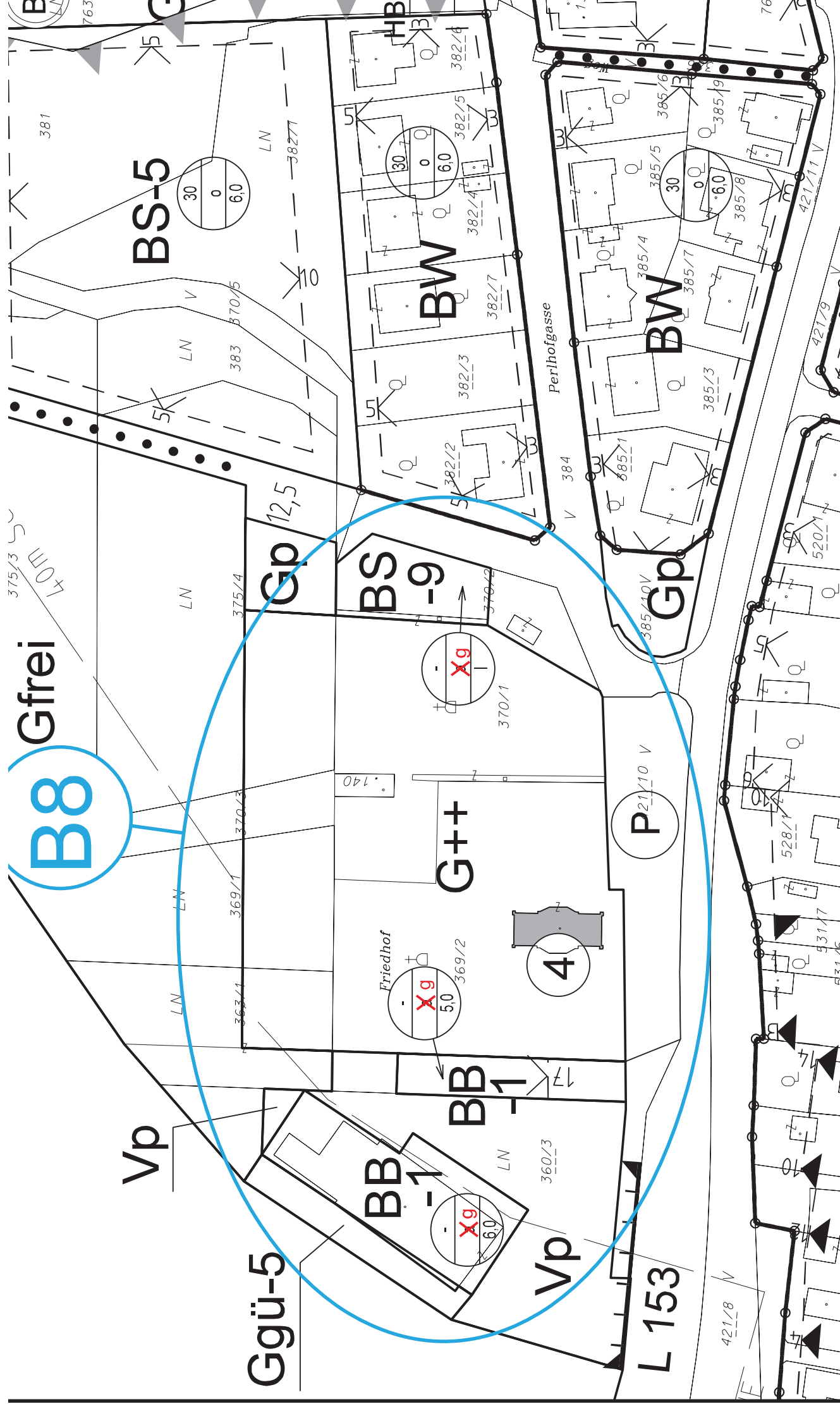
B5

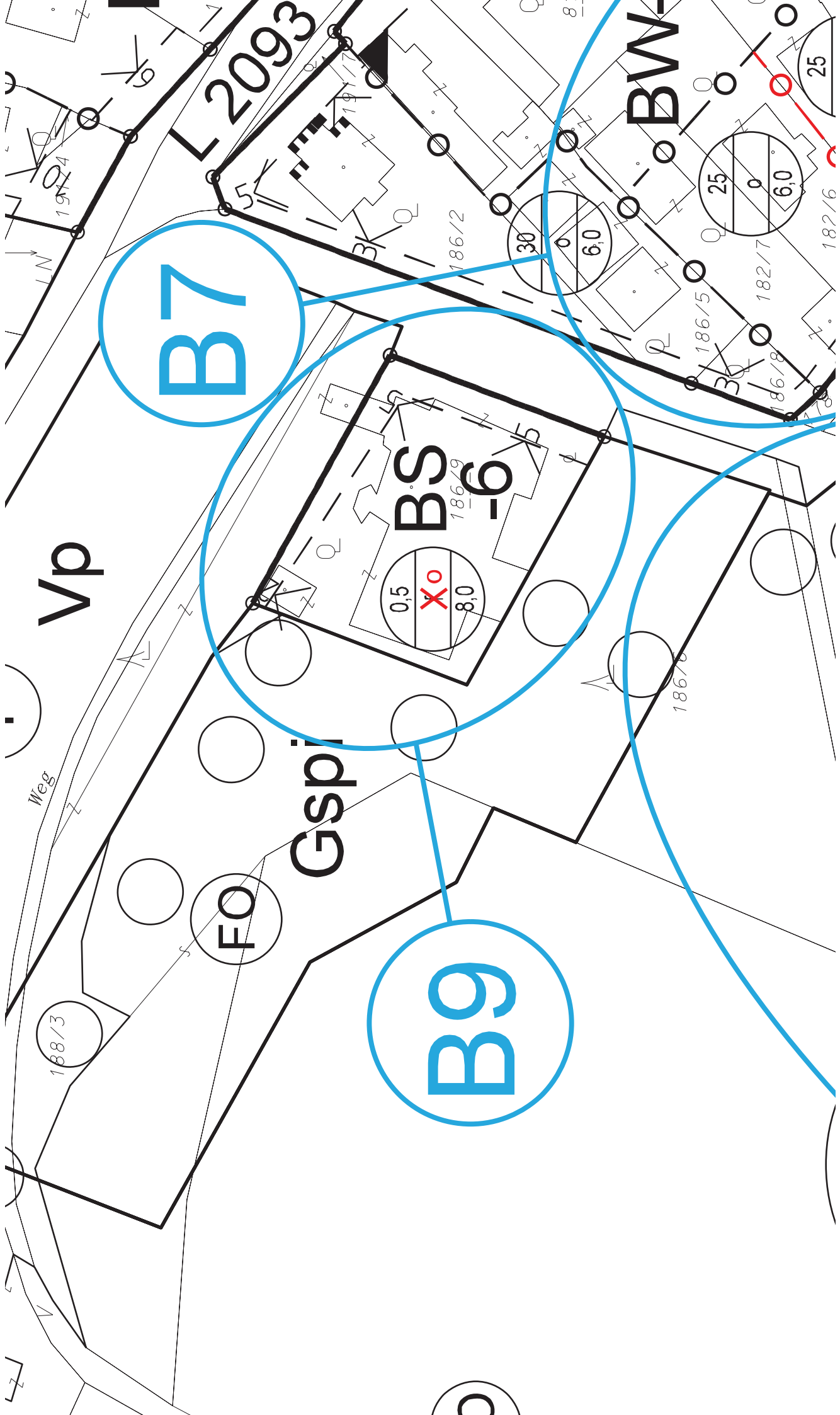


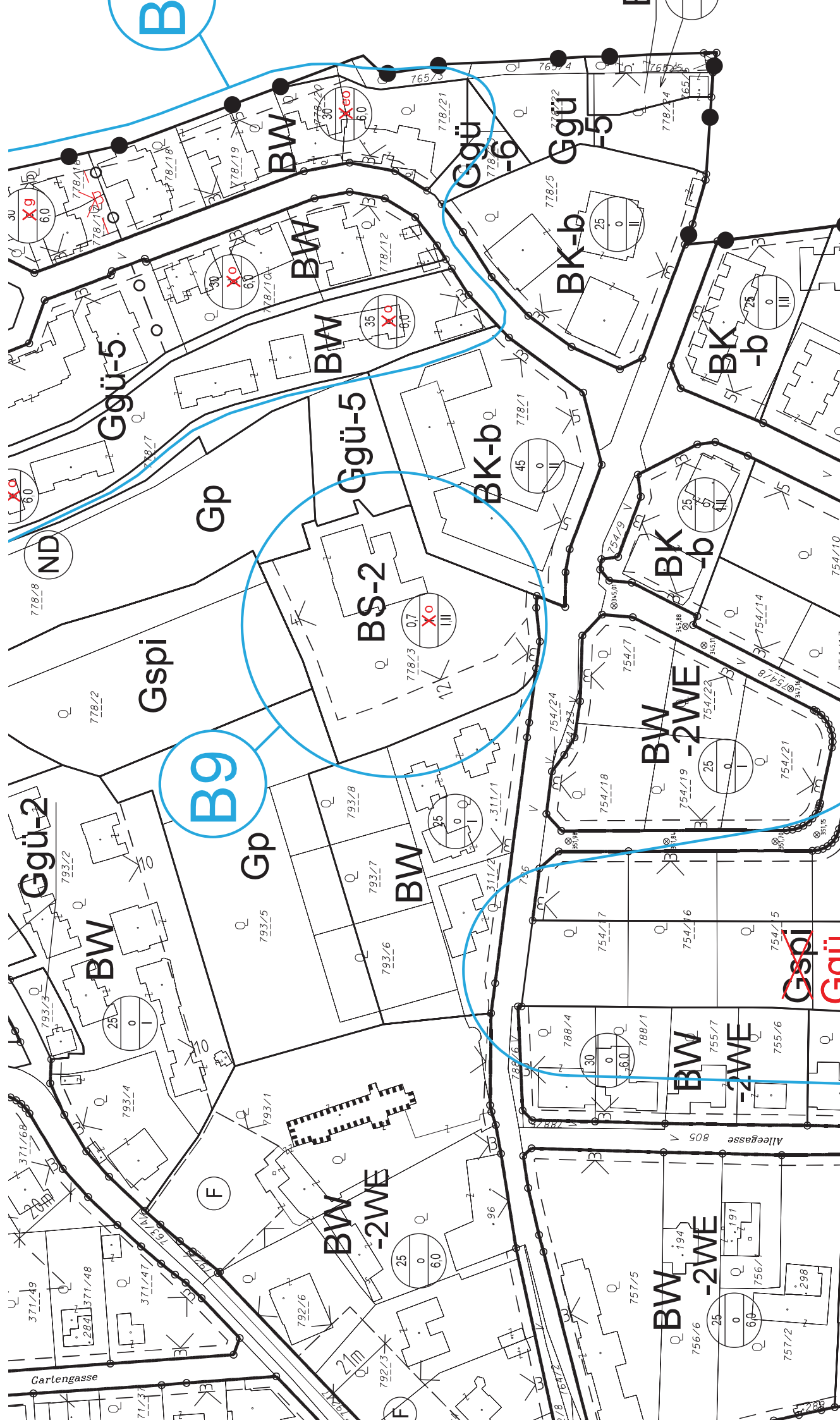


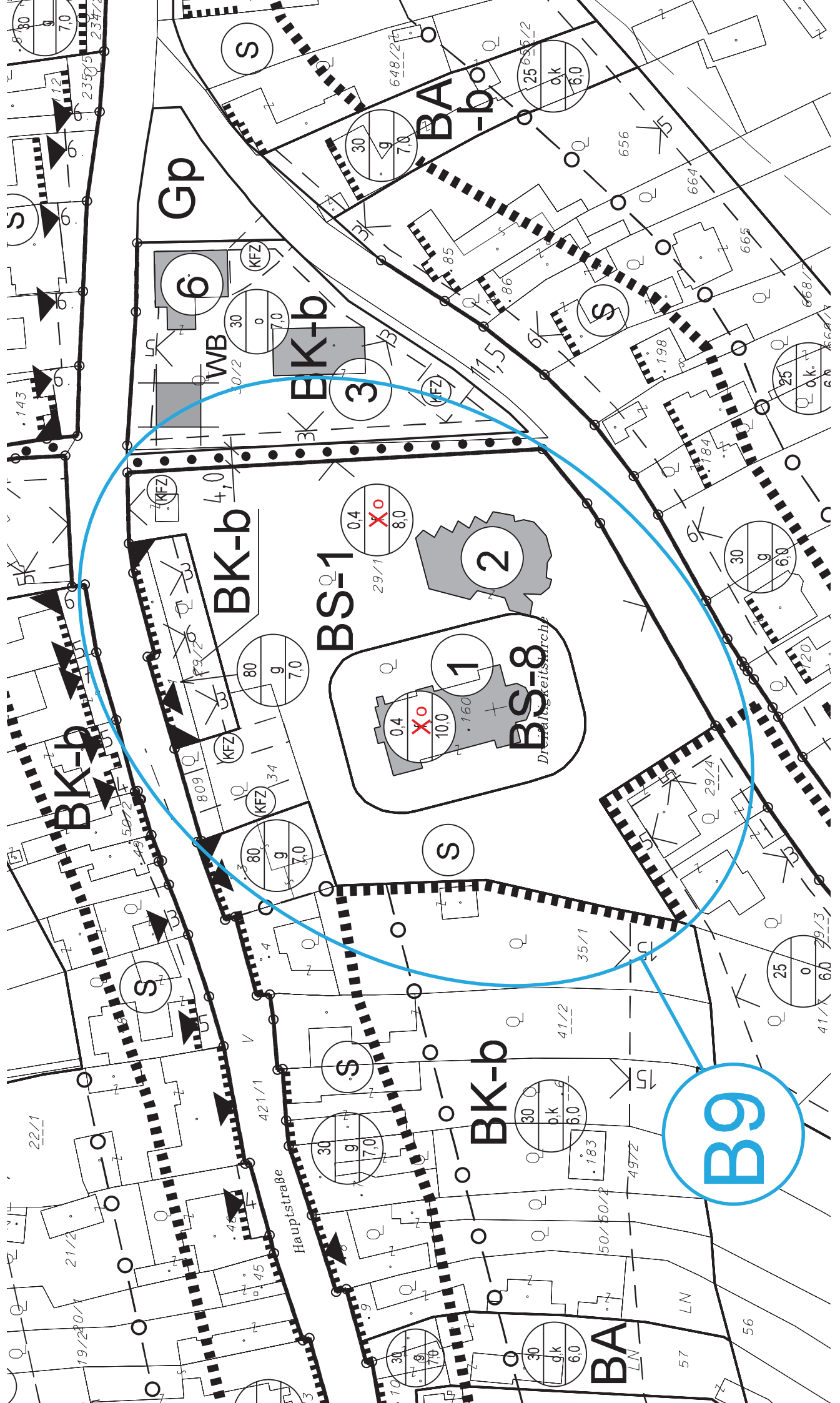
DRF



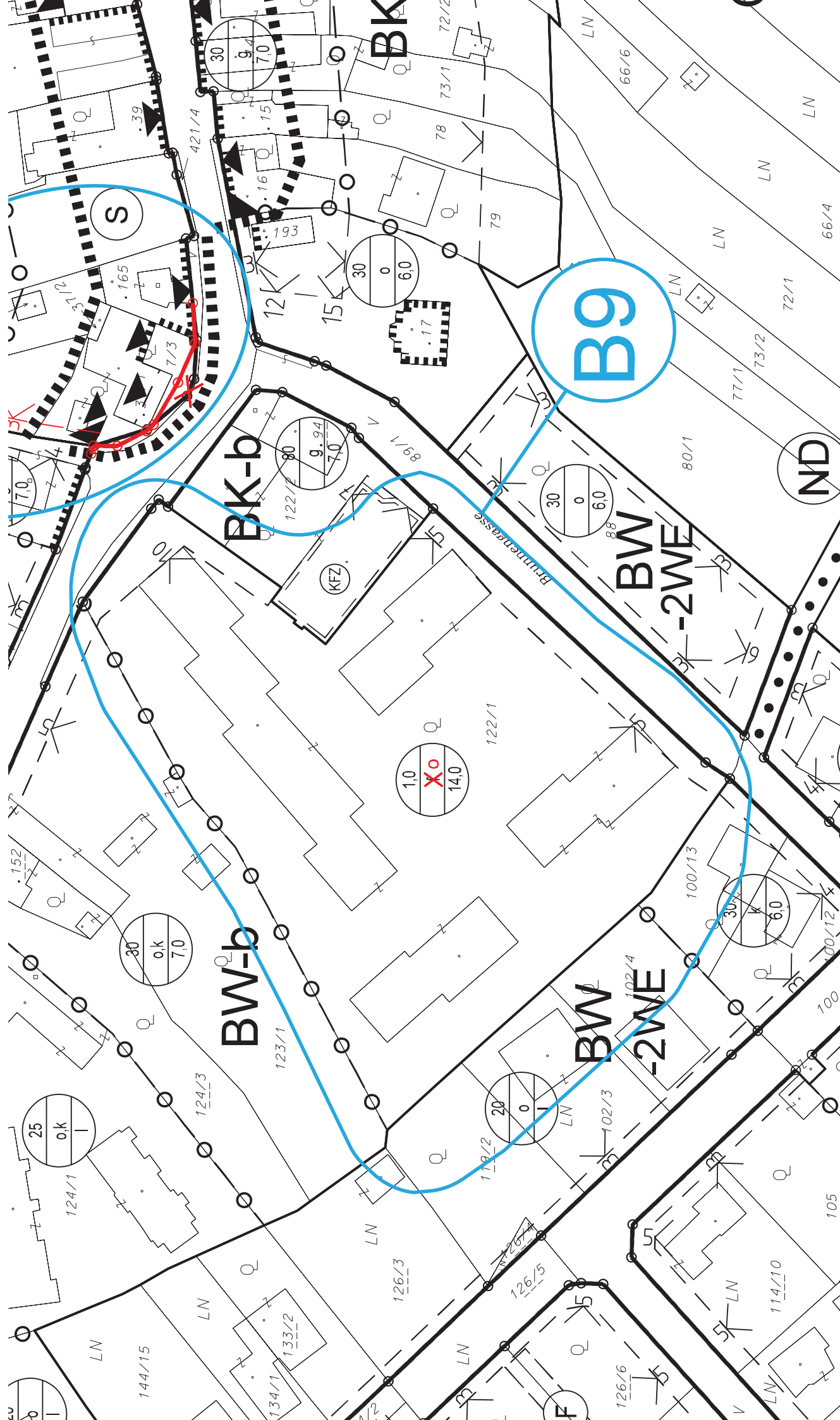








B9



AUFLISTUNG AKTUELLER ABÄNDERUNGEN
ZUM FLÄCHENWIDMUNGS- BZW. BEBAUUNGSPLAN
STAND 19.10.2016 – Beratungsergebnis Ausschuss 3 – BEILAGE A
BEILAGE C - VORLAGE GEMEINDERAT 12.12.2016

LAUFENDE NUMMER GEMÄSS VORENTWURF	ÄNDERUNG DES: • FLÄCHENWID- MUNGSPLANES (F) • BEBAUUNGS- PLANES (B)	GEGENSTAND DER GEPLANTEN / BEANTRAGTEN ÄNDERUNG	ANMERKUNGEN
1	F + B Abstimmung:	Umwidmung von „Grünland-Spielplatz (Gspi)“ in „Grünland-Grüngürtel (Ggü) - Hausgärten“ bzw. von „Grünland - Land- und Forstwirtschaft (Glf)“ in „Grünland-Grüngürtel (Ggü) - Landschaftsgliederung“ an der östlichen Gemeindegrenze nördlich der „Hauptstraße“ Einstimmig	Ev.Abklärung der „Ggü“-Neuwidmung unmittelbar an der Gemeindegrenze mit der Nachbargemeinde Maria Enzersdorf (Bereich „Hochbehälter“)!? Das Einvernehmen mit Maria Enzersdorf wird hergestellt.
2	F + B Abstimmung:	Geringfügige Abänderung des Verlaufes der Bauland- bzw. Verkehrsflächenabgrenzung im Bereich der Parz.Nr. •325 an der „Hagenauertalstraße“ Die Straßenfluchtlinie im Bereich des Grundstückes 723/2 (östlicher Nachbar, Grundstück bereits im Grenzkataster) soll an die bestehende Grundgrenze verlegt werden. Einstimmig	Verlauf der Bauland- bzw. Verkehrsflächenabgrenzung im Bereich der östlich angrenzenden Parz.Nr. 723/2 unverändert beibehalten?
3	F + B Abstimmung: Abstimmung:	Geringfügige Abänderung des Verlaufes der Bauland- bzw. Verkehrsflächenabgrenzung im Bereich der Parz.Nr. 7/3 an der „Hauptstraße“ bzw. Festlegung einer seitlichen Baufluchtlinie im Bereich der Parz.Nrn. 7/3 und 7/1 Abänderung Straßenfluchtlinie: Einstimmig Keine Festlegung seitliche Baufluchtlinie: Einstimmig	

4	F (+ B) Abstimmung:	Ev. Abänderungen im Bereich der bestehenden Widmung „Bauland-Sondergebiet – Sozialtherapeutische Einrichtung (BS-10)“ und diverse Abänderungen der Bebauungsbestimmungen im Nordwesten des Gemeindegebietes an der Grenze zur Nachbargemeinde Perchtoldsdorf Einstimmig	
5	B Abstimmung:	Abänderung der Bebauungsweise von derzeit „offen“ auf „gekuppelt“ im Bereich der Parz.Nrn. 432/1 und 432/2 im „BW“-Bereich südlich der „Hauptstraße“ Einstimmig	
6	B Abstimmung:	Streichung der Festlegung „Abstellanlage für Kraftfahrzeuge außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (KFZ)“ im Bereich der Parz.Nrn. 587 - 567/4 im „BW“-Bereich südlich der „Hagenauertalstraße“ Entlang der Hagenauertalstraße soll eine vordere Baufluchtlinie von 3 m festgelegt werden. Einstimmig	Noch Detail-Abklärung des Verlaufes der Baufluchtlinien im Änderungsbereich erforderlich!
7	B Abstimmung:	Abänderung der Bebauungsweise von derzeit „offen“ auf „gekuppelt“ im Bereich der Parz.Nrn. 182/5 und 182/3 im „BW“-Bereich nördlich der „Schillerstraße“ Diese Änderung soll nicht durchgeführt werden, es soll im Vorfeld eine Einigung der betroffenen Eigentümer erwirkt werden. Einstimmig	

8	B	Änderung der Sonderbebauungsweisen Ersetzen der Sonderbebauungsweisen „a“, „b“, „c“, „d“, „e“, „h“ durch die „offene“, „gekuppelte“, „einseitig-offene“ und „geschlossene“ Bauweise, teilweise in Kombination mit seitlichen Baufluchtlinien. Diese Änderungen sind erforderlich, da die NÖ Bauordnung 2014 keine Sonderbebauungsbestimmungen zulässt. Einstimmig	Entwurf am 12.8.2016 an Gemeinde zur Durchsicht geschickt, parallel dazu werden die textlichen Bebauungsvorschriften abgeändert
9	B	Änderung der „freien Anordnung von Gebäuden“ in „offen“ (Anpassung an die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen) Diese Änderungen sind erforderlich, da die NÖ Bauordnung 2014 keine „freien Anordnung von Gebäuden“ zulässt. Einstimmig	
TX	B	Diverse Abänderungen der Textlichen Bauvorschriften. Erforderlich wegen geänderter Bestimmungen der Bauordnung 2014, SIEHE BEILAGE B Einstimmig	Vorentwurf am 12.8.2016 an Gemeinde Einige Punkte mit Anmerkungen
Im Zusammenhang mit der Anpassung des Pkt. 5.6 der Bauvorschriften ersucht Herr Rödhammer diesen Punkt in der nächsten Sitzung grundlegend neu zu diskutieren. Dass ein 3. Geschoss nur als Dachgeschoss und nicht als Staffelgeschoß im gesamten Ortsbereich ausgeführt werden darf, erscheint grundsätzlich und auch im Vergleich mit den Bestimmungen der umliegenden Gemeinden einengend und außergewöhnlich streng. Diese Bestimmung verhindert zeitgemäße Bau- und pluralistische differenzierte Architekturformen.			
40	F	Antrag auf flächengleiche Änderung der Baulandgrenze zwischen BW und Gspi, Südtirolergasse 8, Gst. Nr. 754/1 Gegen die Änderung: Einstimmig	Dieser Antrag wurde im A3 am 23.5.2016 abgelehnt !

Bitte Vertrag auf Seite 2 unterschreiben und an <tanke@wienenergie.at> senden.



Vertrag über Errichtung und Betreiben von E-Tankstellen durch Wien Energie GmbH

1. Vertragspartner/-partnerin (in Folge „Vertragspartnerin“ genannt)

Anrede	_____	Titel	_____	Angebotsnummer	_____
Name/Firma	Gemeinde Gießhübl				
Ansprechpartner	Herrn Manfred Bohun				
PLZ Ort, Str. Nr./Stg./Tür	Hauptstraße 73, 2372 Gießhübl				
geboren am	_____	FN	_____	UID ATU	_____
Telefon-Nr	_____	E-Mail	_____		

und Wien Energie GmbH („Wien Energie“) schließen folgenden Vertrag ab:

Die Vertragspartnerin schließt diesen Vertrag im Rahmen ihres Betriebs und ist als Unternehmer iSv § 1 Abs 1 Z 1 KSchG zu qualifizieren.

2. Errichtung und Betreiben der E-Tankstelle

Wien Energie errichtet auf den in Pkt 3 angeführten Standorten die in Pkt 4 angeführte/n Elektrotankstelle/n („E-Tankstelle“) gemäß dem Lage- und Montageplan (Beilage 1) und der technischen Spezifikation (Beilage 2); die E-Tankstelle steht im Eigentum der Wien Energie. Soweit in diesem Vertrag nicht anders festgehalten, gelten hinsichtlich der Errichtung und Montage der E-Tankstelle die beiliegenden „Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen der Wien Energie GmbH“ Fassung 01.04.2015. Die Errichtung der Installationsleitungen zur E-Tankstelle und der Netzanschluss (Zählpunkt) erfolgen durch Wien Energie. Die Vertragspartnerin und Wien Energie vereinbaren das Betreiben der E-Tankstelle durch Wien Energie. Die Vertragspartnerin erklärt, dass sie für den Abschluss dieses Vertrages hinsichtlich der in Pkt 3 angeführten Liegenschaft des E-Tankstellen-Standortes Verfügungsberechtigt ist. Die E-Tankstelle steht jeweils dem/den unmittelbar angrenzenden Stellplatz/Stellplätzen zur Aufladung eines E-Fahrzeugs zur Verfügung. Die Abrechnung der Ladevorgänge mit den Nutzern der E-Tankstelle erfolgt durch Wien Energie.

3. Standorte

Standort 1: Parkplatz Kuhheide, Eichberggasse, 2372 Gießhübl

Standort 2: _____

Standort 3: _____

4. E-Tankstelle Modell

Wien Energie errichtet und betreibt an den unter Pkt 3 angeführten Standorten folgende E-Tankstellen:

Standort	Modell	Anzahl	Lade- punkte	Baukostenzuschuss	Netto Gesamtpreis (exkl Ust)	20 % Ust	Brutto Gesamtpreis (inkl 20 % Ust)
1	Basic Tanke Box	1	3	5.150,-			

5. Stromversorgung: Netzanschluss/Zählpunkt, Errichtung der Installation durch Wien Energie

Die Stromversorgung der E-Tankstelle erfolgt über einen gesonderten Netzanschluss (Zählpunkt), für den Wien Energie auf ihre Kosten die Netznutzungsverträge mit dem Verteilernetzbetreiber und die Energielieferverträge abschließt. Die Errichtung des Netzanschlusses (Zählpunkt) und die Errichtung der Installationsleitungen zur E-Tankstelle ist durch die Wien Energie auf ihre Kosten durchzuführen. Die Montage und der Anschluss der E-Tankstelle erfolgen durch Wien Energie.

6. Rechte und Pflichten der Vertragspartner

Die Wartung und Instandhaltung der E-Tankstelle sowie technische Adaptierungen erfolgen während der Vertragslaufzeit durch Wien Energie auf ihre Kosten.

Die ordnungsgemäße Reinigung, einschließlich Winterdienst, im Bereich der E-Tankstelle und der zu versorgenden Stellplätze obliegt der Vertragspartnerin.

Über die Vertragslaufzeit steht Wien Energie das Recht zum Betreiben der E-Tankstellen ohne Leistung eines gesonderten Entgelts an die Vertragspartnerin zu.

Wien Energie stellt eine Hotline zur Verfügung, bei der täglich rund um die Uhr (24/7) Störungen, Beschädigungen oder andere Vorkommnisse an der E-Tankstelle gemeldet werden können. Die Behebung einer allfälligen Behinderung der Zufahrt (zB Verstellen durch Fahrzeuge etc) oder des zugeordneten Stellplatzes fällt nicht unter die von Wien Energie zu behebbenden Störungen und hat umgehend nach Bekanntwerden durch die Vertragspartnerin zu erfolgen.

Wien Energie ist berechtigt, auf eigene Kosten Hinweis-/Verbotsschilder unter Verwendung von eigenen Marken, solche von Kooperationspartnern und solche allfälliger Förderstellen im unmittelbaren Zufahrtsbereich, an markanten Punkten im Leitbereich der E-Tankstelle, im Bereich der zugeordneten Parkplätze der E-Tankstelle und auf der E-Tankstelle nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Gießhübl selbst anzubringen.

Wien Energie haftet mit Ausnahme von Personenschäden nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ein Ersatz für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Ebenso von der Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die durch die zeitweise Nichtverfügbarkeit der E-Tankstelle (zB aufgrund eines Ausfalls, Wartungsarbeiten, missbräuchliche Nutzung durch Dritte, Vandalismus oder andere Behinderungen) entstehen.

Die Vertragspartnerin ist verpflichtet, Wien Energie frühzeitig schriftlich über Umstände oder Arbeiten, die den Betrieb der E-Tankstelle beeinträchtigen können, zu benachrichtigen, und Beeinträchtigungen im Rahmen ihres Einflussbereiches zu vermeiden und sofern dies nicht möglich ist, so gering wie möglich zu halten.

Bei Beschädigung der E-Tankstelle durch Unbekannte (zB Vandalismusschaden) ist die Vertragspartnerin auf schriftliches Verlangen von Wien Energie verpflichtet, das Anbringen und das Betreiben einer Videoüberwachungskamera durch Wien Energie zu dulden und diese zusätzliche Kamera bei bereits vorhandener Videoüberwachung am Standort (Pkt 3) ohne gesonderte Kosten für Wien Energie mitzubetreiben.

Die Vertragspartnerin leistet Gewähr, dass der jederzeitige ungehinderte Zugang zu den E-Tankstellen für Mitarbeiter von Wien Energie oder beauftragte Dritte auch faktisch möglich ist.

Bitte Vertrag auf Seite 2
unterschreiben und an
<tanke@wienenergie.at>
senden.



7. Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren geschlossen und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre sofern keiner der Vertragspartner unter Einhaltung folgender Modalitäten den Vertrag kündigt:

Jeder Vertragspartner kann zum Ende der bedungenen Dauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes den Vertrag kündigen.

Unbeschadet dieser Kündigungsregelung können die Vertragspartner bei Vorliegen folgender schwerwiegender Gründe den Vertrag mit sofortiger Wirkung vorzeitig auflösen:

- wenn eine wesentliche Verletzung des Vertrages nach schriftlicher Aufforderung und Einräumung einer angemessenen Nachfrist nicht beseitigt wird,
- wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird; § 21 Abs 2 und 3 IO bleiben unberührt.
- Wien Energie oder ihr Rechtsnachfolger ihre Tätigkeit auf dem Gebiet des Vertragsgegenstandes einstellt.

Nach Vertragsende verpflichtet sich Wien Energie die vertragsgegenständliche E-Tankstelle auf eigene Kosten in angemessener Frist zu entfernen und fachgerecht die Stromzuleitung spannungsfrei zu setzen.

8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden. Erfüllungsort ist der Sitz von Wien Energie. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten sind die für die Handelsgerichtsbarkeit in Wien sachlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

9. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 886 ABGB; dies gilt auch für eine Änderung dieses Formerfordernisses.

10. Datenschutzrechtliche Zustimmung

a. Die Vertragspartnerin stimmt bei Unterzeichnung dieses Vertrages zu, dass WIEN ENERGIE ihre Daten – Name, Anschrift, Vertragsdaten – zu Zwecken der Abwicklung und Erfüllung des vorliegenden Vertrages elektronisch speichert und verarbeitet.

b. Die Vertragspartnerin stimmt bei Unterzeichnung dieses Vertrages weiters zu, dass Wien Energie ihre Daten – Name, Anschrift, Vertragsdaten – für Marketingaktivitäten in Zusammenhang mit der Erbringung von Energielieferungen und -dienstleistungen sowie Telekommunikationsdienstleistungen während und nach Beendigung dieses Vertrages verarbeitet, dass diese Daten für Marketingzwecke für Produkte und Dienstleistungen im Erdgas-, Wärme-, Strom-, Beförderungs- und Garagierungsbereich während und nach Beendigung dieses Vertrages an die WIENER STADTWERKE Holding AG und an die Konzernunternehmen WIENCOM Werbeberatungs GmbH, Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, WIENER LINIEN GmbH, WIENER LINIEN GmbH & Co KG, WIENER NETZE GmbH, ENERGIECOMFORT Energie- und Gebäudemanagement GmbH, WIPARK Garagen GmbH, Neue Urbane Mobilität Wien GmbH sowie an WIEN ENERGIE Vertrieb GmbH & Co KG übermittelt werden dürfen. Die Vertragspartnerin erklärt sich während und nach Beendigung dieses Vertrages mit einer persönlichen, telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu den genannten Zwecken durch die angeführten Unternehmen einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann von der Vertragspartnerin jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum

X

Unterschrift

X

Wien Energie GmbH

Ort, Datum

X

Unterschrift

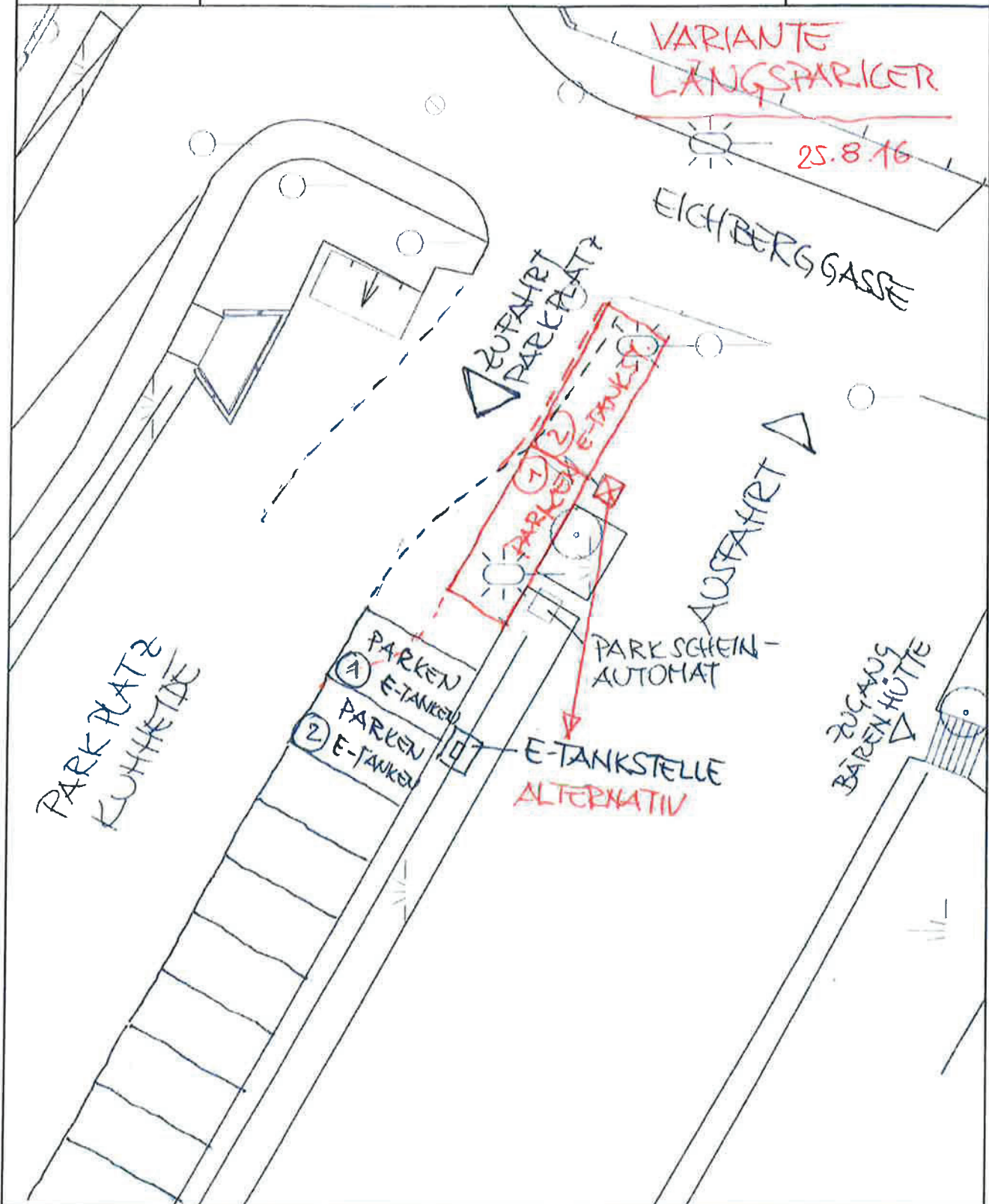
X

Vertragspartnerin



Gemeinde Gießhübl
Hauptstraße 73, 2372 Gießhübl
Tel: 02236/26464
Fax: 02236/26464-33
E-Mail: gemeindeamt@giesshuebl.noel.gv.at

Datum: 25.07.2016
Bearbeiter:



Maßstab 1 : 200



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2015. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.



Basic Tanke Station & Basic Tanke Box

Mit der Basic Tanke Station und der Basic Tanke Box von Wien Energie wird E-Mobilität zum Kinderspiel. Der Kundenzugang erfolgt mit dem kostenlosen Tanke Abrechnungsservice, alternativ ist auch die Benutzung via QR-Code möglich. Auch sind nationale und internationale Roaminglösungen bereits implementiert. Beide Systeme liefern bis zu 11 kW Leistung. Der Betrieb, die Wartung sowie der Störungsdienst erfolgt einfach und bequem durch Wien Energie.

Technische Spezifikationen:

Stromanschluss	400 VAC 32 A 3-phasig
Anzahl Steckdosen	2
Ausgangsleistung p. Ladepunkt	Schuko: 230 V einphasig, 16 A (3,7 kW) Typ 2: 400 V dreiphasig, 16 A (11 kW) oder einphasig, 16 A (3,7 kW)
Ladeart	Mode 3 gemäß IEC 61851
Buchse	Schuko und IEC Typ2 mit automatischer Verriegelungsvorrichtung
Schutzklasse	IP44 (für die Montage im Außenbereich), optional Rammschutz verfügbar
Anzeige	Ladekontrollleuchten (grün/rot)
Authentifizierung	Tanke-Karte (RFID)
Verbrauchsabrechnung	Wien Energie Tanke-System
Kommunikation	GSM
Abmessungen	Station: 1300 x 200 x 150 mm (HBT) Box: 500 x 400 x 210 mm (HBT)
Empfehlung	Leitungsquerschnitt: 5 x 6 mm ² (bis 50m)

Kontakt:

tanke@wienenergie.at
 www.tanke-wienenergie.at
 0800 510 820



Die Tanke Wien Energie-App zeigt Ihnen alle Wien Energie-Ladestationen auf einen Blick. Infos auf tanke-wienenergie.at



Allgemeine Bedingungen für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen der Wien Energie GmbH

(im Folgenden kurz „Wien Energie“ genannt)

im Zusammenhang mit Elektro-Ladestationen, Blindstromkompensationsanlagen, Waschkartensystemen und Indoor-Beleuchtungssystemen

gültig ab 1. April 2015

1. Allgemeines, Geltung

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstigen rechtsverbindlichen Handlungen bei Produkten im Zusammenhang von Elektro-Ladestationen, Blindstromkompensationsanlagen, Waschkartensystemen und Indoor-Lichtsystemen in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung. Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen (oder sonstige allgemeine Bedingungen und Vertragsschablonen) des Kunden oder Verweise auf diese gelten jedenfalls nicht. Auf die Versorgung mit Strom oder Erdgas finden diese Allgemeinen Bedingungen keine Anwendung. Vertragserklärungen der Wien Energie bedürfen gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform. Die Unterschrift kann entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Vertragserklärungen des Kunden bedürfen keiner besonderen Form. Wien Energie kann zu Beweis Zwecken eine schriftliche Erklärung des Kunden verlangen.

2. Kundinnen und Kunden

Sofern personenbezogene Bezeichnungen aus Gründen der Textökonomie nur in geschlechtsspezifischer Weise angeführt sind, beziehen sie sich - soweit dies inhaltlich in Betracht kommt - auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Wien Energie bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Entgelte festgehalten sind. Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebots durch den Kunden und Annahme durch Wien Energie zu Stande.
- 3.2. Hat ein Haushaltskunde seine Vertragserklärung weder in den von Wien Energie für ihre

geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von dieser dafür bei einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG schriftlich zurücktreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages erklärt werden, der Rücktritt vom bereits abgeschlossenen Vertrag ist binnen einer Woche (Datum der Postaufgabe) auszuüben. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieser Vertragsurkunde, frühestens jedoch mit Vertragsabschluss. Dieses Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn der Verbraucher diesen Vertragsabschluss selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen vorangegangen sind. Gemäß § 5e KSchG kann ein Haushaltskunde von einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung binnen 7 Werktagen nach Lieferbeginn zurücktreten. Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5 f KSchG insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt wurden. Sofern bei Dienstleistungen der Beginn der Ausführung gegenüber Verbrauchern vereinbarungsgemäß binnen 7 Werktagen begonnen wurde, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. Die Wien Energie wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen. In den vorgenannten Fällen hat der Verbraucher ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser während eines gemäß § 107 Abs. 1 TKG 2003 unzulässigen Anrufs zustande kommt. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

4. Datenschutzrechtliche Zustimmung

Der Kunde stimmt bei Vertragsabschluss zu, dass Wien Energie seine Daten - Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten - zur Vertragsabwicklung, für Marketingaktivitäten und in Zusammenhang mit der Erbringung von Energie- und Mobilitätsdienstleistungen während und nach

Beendigung des Vertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen seine Daten auch an die konzernmäßig verbundenen Unternehmen der Wiener Stadtwerke Holding AG, Wiencom Werbeberatungs GmbH, WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH, WienIT EDV Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co KG, Aktiengesellschaft der Wiener Lokalbahnen, Wiener Linien GmbH, Wiener Linien GmbH & Co KG, Wiener Netze GMBH, Wien Energie Vertrieb GmbH & Co KG, Energiecomfort Energie- und Gebäudemanagement GmbH, Wipark Garagen GmbH und Beteiligungsmanagement E-Mobilität GmbH sowie deren Rechtsnachfolger übermittelt werden. Darüber hinaus erklärt sich der Kunde während und nach Beendigung des Vertrages mit einer telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch die Wien Energie im Erdgas- und Strombereich betreffend Produkte und Dienstleistungen der Wien Energie einverstanden. Diese Zustimmungserklärung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

5. Entgelt

- 5.1. Als Entgelt gilt der auf der Rechnung ausgewiesene Preis vor Abzug etwaiger Förderungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten. Förderungen des Bundes, eines Bundeslandes oder eines sonstigen Dritten sind gegebenenfalls vom Kunden selbst zu beantragen. Wird die Förderung dem Kunden nicht gewährt, hat der Kunde keinen Rechtsanspruch gegen Wien Energie auf Minderung des Kaufpreises in Höhe der ursprünglich erwarteten Förderung.
Ein Verbraucher im Sinne des KSchG kann gemäß § 3a Abs. 1 KSchG von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung eine öffentliche Förderung, deren Erlangung Wien Energie als wahrscheinlich dargestellt hat nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß zugesprochen wird.
- 5.2. Wenn nicht anderes vereinbart ist, besteht der Entgeltanspruch von Wien Energie entsprechend dem Leistungsfortschritt, dh im Ausmaß des Fertigstellungsgrades.
- 5.3. Für die beauftragten Leistungen wird das Entgelt zwischen Wien Energie und dem Kunden im Voraus vereinbart. Im Zweifel gebührt ein angemessenes Entgelt.
- 5.4. Alle Leistungen von Wien Energie, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das Entgelt richtet sich nach dem Leistungsumfang. Der Kunde hat Wien Energie alle für die Bemessung des Preises notwendigen Angaben zu machen.
- 5.5. Wiederkehrende Zahlungen sind bis zur Beendigung des Vertrages mit dem VPI 2010 wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl, welche während der Vertragslaufzeit mit den

Indexzahlen der nachfolgenden Monate verglichen wird. Schwankungen bis einschließlich +/- 5 % bleiben unberücksichtigt, jedoch wird bei einer Überschreitung die gesamte Veränderung ab dem nächstfolgenden Monat voll berücksichtigt. Sollte Wien Energie den Preis ohne Berücksichtigung der Preisanpassung verrechnen, entgegennehmen oder quittieren hat sie damit keinesfalls konkludent auf die sich aufgrund der Preisanpassungsklausel für die vorangegangenen Abrechnungsperioden ergebenden Erhöhungsbeträge verzichtet. Wien Energie steht das Recht zu, die Preisanpassungsdifferenz rückwirkend auf die Dauer von 3 Jahren einzuheben. Sollte der vorstehende Index nicht mehr veröffentlicht werden oder aus einem sonstigen Grund wegfallen oder nicht mehr geeignet sein, werden die Vertragspartner einen anderen geeigneten und im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommenden Index vereinbaren.

- 5.6. Durch Gesetz oder sonst hoheitlich bedingte Änderungen von Steuern oder Abgaben, welche die vereinbarten Lieferungen und Leistungen betreffen, berechtigen Wien Energie zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Entgelts. Dies gilt auch bei Neueinführungen von Steuern, Abgaben, welche die vereinbarten Lieferungen und Leistungen betreffen. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Sinken die Kosten für die oben angeführten Faktoren, so ist Wien Energie gegenüber Kunden, die Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, zu einer Senkung des Entgelts verpflichtet. Gegenüber Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist Wien Energie berechtigt, auch bei nicht gesetzlich oder sonst hoheitlich bedingten Änderungen (z.B. Materialpreise, kollektivvertraglich bedingte Änderung der Lohnkosten), welche die vereinbarten Lieferungen und Leistungen betreffen, das vereinbarte Entgelt nach billigem Ermessen anzupassen.

6. Abrechnung

- 6.1. Das Entgelt ist binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 6.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Wien Energie Verzugszinsen bis zu vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verlangen, gegenüber Unternehmern kommen die gesetzlichen Bestimmungen des § 456 UGB ff zur Anwendung.
- 6.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an Wien Energie aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit der Wien Energie sowie in jenen Fällen, in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.

7. Subunternehmer

- 7.1. Wien Energie ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Lieferung/Leistung selbst auszuführen oder die Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen auf Dritte zu überbinden und/oder derartige Leistungen zu substituieren. Der Kunde stimmt einer solchen Überbindung bereits jetzt zu.
- 7.2. Wien Energie ist verpflichtet, sich ausschließlich solcher Subunternehmer zu bedienen, die hinreichend Gewähr für eine technisch einwandfreie und fristgerechte Leistungserbringung bieten.

8. Liefer- bzw. Leistungstermine

- 8.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Wien Energie bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Wien Energie eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Wien Energie.
- 8.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Wien Energie.
- 8.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Wien Energie – entbinden Wien Energie jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B.: Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben. Alternativ ist Wien Energie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9. Rücktritt vom Vertrag

Wien Energie ist bei wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere dann, wenn (i) die Ausführung der Lieferung/Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird oder (ii) wenn hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch oder ein Insolvenzverfahren beantragt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde, ein Insolvenzantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde, oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen gefährdet oder nicht mehr gegeben ist und der Kunde weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern, Bankgarantie) leistet.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Wien Energie gegen den

Kunden, die zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages bestehen oder durch den Vertrag entstehen bzw. in Zukunft entstehen werden, bleibt die gesamte Ware im Eigentum von Wien Energie bzw. ihrem Erfüllungsgehilfen. Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Kunden sind unzulässig. Im Falle des exekutiven Zugriffs auf die im Eigentum von Wien Energie stehenden Waren hat der Kunde Wien Energie unverzüglich schriftlich davon zu informieren und den zugreifenden Dritten über das Eigentum von Wien Energie in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, bis zur vollständigen Bezahlung Wien Energie über den genauen Verbleib der in ihrem Eigentum stehenden Sachen in Kenntnis zu setzen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder werden Umstände gem. Punkt 7 bekannt, so ist Wien Energie trotz allfälliger offener Zahlungsfrist jederzeit berechtigt, vom Kunden die Herausgabe der in ihrem Eigentum stehenden Ware zu fordern.

11. Zustellungen

Der Kunde hat Änderungen seiner Zustellanschrift oder Rechnungsanschrift Wien Energie umgehend zur Kenntnis zu bringen widrigenfalls Mitteilungen als dem Kunden zugegangen gelten, sofern sie an die zuletzt bekannte Zustelladresse oder Rechnungsanschrift versandt wurden.

12. Kennzeichnung

Wien Energie ist berechtigt, auf allen an den Kunden gelieferten Produkten auf Wien Energie unter Verwendung des Firmenlogos von Wien Energie hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

13. Gewährleistung

- 13.1. Wien Energie leistet dafür Gewähr, dass ihre Waren branchenüblichen Standards entsprechen. Allfällige Ansprüche aus Garantieerklärungen der einzelnen Hersteller hat der Kunde ausschließlich diesen gegenüber geltend zu machen.
- 13.2. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt hinsichtlich der Mängel - rüge § 377 UGB. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden vorerst nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Wien Energie zu. Die Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde Wien Energie alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Wien Energie ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Wien Energie mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall hat der Kunde das Recht auf Preisminderung oder bei nicht bloß geringfügigen Mängeln das Recht auf Wandlung.

14. Haftung

Wien Energie haftet nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Höhe nach ist eine Haftung im Falle grober Fahrlässigkeit pro Schadensfall mit dem Auftragswert beschränkt. Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungseinschränkungen gelten nicht für Personenschäden. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend gemacht werden.

15. Geistiges Eigentum

Ausführungsunterlagen, Musterprospekte etc. bleiben stets geistiges Eigentum der Wien Energie und es verbleiben bei ihr auch die Schutz- und Patentrechte hinsichtlich sämtlicher gelieferten Sachen und Anlagen.

16. Retoursendungen

- 16.1. Retourwaren jeder Art werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wien Energie angenommen.
- 16.2. Allfällige Vergütungen für Retourwaren können von laufenden Rechnungen grundsätzlich erst dann abgesetzt werden, wenn eine ausdrückliche Gutschrift von Wien Energie vorliegt.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht; die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen. Für alle aus

diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz von Wien Energie sachlich zuständige Gericht. Für Verbraucher gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.

18. Sonstiges

18.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden sowie die Anwendbarkeit von ÖNORMEN bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Zusagen oder Nebenabreden bestehen nicht.

18.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen oder Teile hiervon unwirksam oder nichtig sein, so führt dies nicht zum gänzlichen Entfall dieser Bestimmung(en), sondern es gelten dann jene Bestimmungen als vereinbart, welche rechtswirksam bzw. gesetzlich zulässig sind und dem Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen sowie der Absicht der Parteien wirtschaftlich am nächsten kommen.

18.3. Soweit zulässig, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der diesen zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen auf Rechtsnachfolger über. Rechte und Pflichten aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der diesen zugrunde liegenden Vertragsvereinbarungen gelten für mehrere Kunden zur ungeteilten Hand, wobei nach Wahl von Wien Energie die Inanspruchnahme aller oder einzelner erfolgen kann.

WIEN ENERGIE GMBH

Protokoll vom 7.12.2016

Ort: Bauhof

Beginn: 0800 Uhr

Anwesend: GR Mag. Alexander Pschikal, GR Mag. Marion Sattler-Plöchl, GR Dr. Heinrich Lorenz,
Bauhofleiter Alexander Oppl

Entschuldigt: GR Angelika Wasinger, GR DI Martin Rödhammer

Es wird die Beschlussfähigkeit festgestellt.

- Festgestellt wird, dass es eine Handkasse gibt für Einnahmen aus dem ASZ; periodisch werden diese an die Gemeindeverwaltung abgeführt (iW., wenn ein Block (ca. 50 Rechnungszettel) ausgeschrieben ist).

Durchschnittlich sind dann 300 Euro in der Handkassa.

- Erörtert wird die Heckenschnittabfuhr. Festgestellt wird, dass insbesondere bei gemeinsamen Anlagen der Schnitt verteilt und disloziert abgelegt wird. Angeregt wird, dass bei solchen Anlagen die Gemeinde Plätze festlegt, wo der Schnitt abgelegt wird.

- Erörtert wird die Arbeitseinteilung. Arbeitsbeginn ist 0624 Uhr, Ende ist 1530 (Freitag: Ende: 1200 Uhr). Der Bauhofleiter teilt die Arbeit ein. Fixzeit ist die Öffnung des ASZ. Derzeit werden keine Stundenaufzeichnungen durch die Mitarbeiter selbst geführt. Arbeitszeitunterbrechungen werden vermerkt, Überstunden ebenfalls – erstellt durch den Bauhofleiter. Angeregt wird, für einen bestimmten Zeitraum eine Zurechnung von Mannstunden zu den einzelnen Bereichen vorzunehmen, um eine Kostenzuordnung zu ermöglichen.

- Der Bauhofleiter teilt mit, dass ihm keine Nebenbeschäftigungen von Mitarbeitern gemeldet wurden.

- Privatnutzungen von Geräten des Bauhofes finden nicht statt.

- Erörtert wird der Fuhrpark. Der Bauhofleiter weist darauf hin, dass der Traktor (ISEKI) bis 2018 wohl getauscht werden muss (starke Beanspruchung), der UNITRAK wäre danach zu tauschen. Angeregt wird, eine Erneuerungsrücklage zu bilden.

- Der Bauhofleiter weist darauf hin, dass die Kehrmaschine aus den 1990er Jahren stammt.

- Der Bauhofleiter teilt mit, dass es eine Inventarliste des Bauhofes gibt In diese wird Einsicht genommen.

- Schulungen der Mitarbeiter finden regelmäßig statt (zB. ASZ- Mülltrennung).

Ende: 0915 Uhr